Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1196 - 1421

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1196
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f wird gestrichen.

Or. it

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 1197
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„h) Schweinefleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1198
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Schafsfleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1199
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Ziegenfleisch.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1200
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) In Artikel 78 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ja angefügt:
	„ja) Kaninchenfleisch.“

Or. en

Änderungsantrag 1201
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) k) Kaninchenfleisch.

Or. fr

Änderungsantrag 1202
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 78 Absatz 1 wird „Kaninchenfleisch“ hinzugefügt.

Or. es

Änderungsantrag 1203
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 78 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Der Begriff ‚mit den Produktionsmethoden der EU konform‘ darf – allein oder in Verbindung mit anderen Begriffen – nur in der Kennzeichnung, in der Aufmachung, im Werbematerial oder in den Handelspapieren für ein in Verkehr gebrachtes Erzeugnis der in Artikel 1

Absatz 2 genannten Sektoren verwendet werden, dessen Produktionsmethoden unabhängig davon, aus welchem Land es stammt, als den im Unionsrecht für Pflanzen und Tiere festgelegten Produktionsmethoden gleichwertig angesehen werden können.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die genauen Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Produktionsmethoden eingeführter Erzeugnisse als den Produktionsmethoden der Union gleichwertig gelten und als solche zertifiziert werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 1204
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 78 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
	5a. Um der Vielzahl traditioneller Bezeichnungen Rechnung zu tragen, die üblicherweise zur Bezeichnung der in Anhang VII Teil Ia Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Fleischerzeugnisse und verarbeiteten Fleischerzeugnisse verwendet werden, sowie um den länderspezifischen verarbeiteten Fleischerzeugnissen Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um Bezeichnungen in das Verzeichnis der für Fleischerzeugnisse

reservierten Bezeichnungen und in das Verzeichnis der beispielhaft aufgeführten Bezeichnungen für fleischverarbeitete Erzeugnisse in Anhang VII Teil Ia dieser Verordnung aufzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 1205
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 78 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„6. Um der Vielzahl traditioneller Bezeichnungen Rechnung zu tragen, die üblicherweise zur Bezeichnung der in Anhang VII Teil Ia Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Fleischerzeugnisse und verarbeiteten Fleischerzeugnisse verwendet werden, sowie um den länderspezifischen verarbeiteten Fleischerzeugnissen Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um Bezeichnungen in das Verzeichnis der für Fleischerzeugnisse reservierten Bezeichnungen und in das Verzeichnis der beispielhaft aufgeführten Bezeichnungen für fleischverarbeitete Erzeugnisse in Anhang VII Teil Ia dieser Verordnung aufzunehmen.“

Or. fr

Änderungsantrag 1206
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 78 wird folgender Absatz 5a angefügt:
	„(5a) Um der Vielzahl traditioneller Bezeichnungen, die üblicherweise für die in Anhang VII Teil Ia Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Fleischerzeugnisse und verarbeiteten Fleischerzeugnisse verwendet werden, und länderspezifischer verarbeiteter Fleischerzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um Bezeichnungen in das Verzeichnis der für Fleischerzeugnisse reservierten Bezeichnungen und in das Verzeichnis der beispielhaft aufgeführten Bezeichnungen für verarbeitete Fleischerzeugnisse in Anhang VII Teil Ia dieser Verordnung aufzunehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 1207
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 81 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. b) es handelt sich um eine der folgenden Keltertraubensorten: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere dieser Keltertraubensorten in Parzellen einstufen, wenn nachgewiesen wird, dass ihr Anbau und ihre Nutzung Teil des traditionellen Weinbauerbes der Region sind.

Aus solchen Parzellen gewonnene Weinbauerzeugnisse dürfen in der Union erzeugt und vermarktet werden, sofern

i) die betreffenden Parzellen und Marktteilnehmer registriert sind;

ii) die vollständige Rückverfolgbarkeit und spezifische Etikettierung gewährleistet sind;

iii) die Erzeugnisse den Anforderungen der Union in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und önologische Verfahren entsprechen und amtlichen Kontrollen unterliegen;

iv) der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission die geltenden nationalen oder regionalen Kontrollbestimmungen mit. Die Mitgliedstaaten können Neuanpflanzungen oder die Vergrößerung der Fläche, auf der diese Sorten angebaut werden, beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und eine unkontrollierte Vergrößerung zu verhindern.

Or. pt

Begründung

Bestimmte Sorten, die auf Unionsebene verboten sind, spielen in bestimmten Gebieten in äußerster Randlage eine dokumentierte historische, kulturelle und wirtschaftliche Rolle, auch bei der traditionellen Herstellung von „vinho de cheiro“. Eine territorial begrenzte Ausnahmeregelung würde eine kontrollierte Erzeugung und Vermarktung ermöglichen und gleichzeitig die Registrierung, Rückverfolgbarkeit, Etikettierung, amtlichen Kontrollen und die Einhaltung aller Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und die önologischen Anforderungen aufrechterhalten.

Änderungsantrag 1208
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 81 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 81 Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:	**„**Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
a) Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art Vitis vinifera an ***oder*** stammt aus einer Kreuzung der Art Vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis***;***	a) Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art Vitis vinifera ***oder Vitis Labrusca*** an***.***
b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.	***b) Die betreffende Keltertraubensorte*** stammt aus einer Kreuzung der Art Vitis vinifera ***oder Vitis Labrusca*** mit anderen Arten der Gattung Vitis***.“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1209
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 81 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 81 Nachhaltigkeit des Weinsektors 1. Zertifizierungen in Bezug auf die allgemeine Nachhaltigkeit von Wein, die im Rahmen von Regelungen

und Programmen erlangt wurden, die den Grundsätzen und Durchführungsleitlinien der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) für nachhaltigen Weinbau im Sinne der einschlägigen OIV-Resolutionen entsprechen, sollten als ausreichender Nachweis für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gelten. Diese Zertifizierungen sollten als gleichwertig betrachtet werden und die folgenden Schlüsselelemente umfassen: a) Globaler Anwendungsbereich: durch die ausgewogene Einbeziehung aller Säulen der Nachhaltigkeit: Ökologie, Wirtschaft und Soziales; b) Glaubwürdigkeit: gewährleistet durch Prüfungen, die von unabhängigen Dritten durchgeführt werden; c) Kontinuierliche Verbesserung: mit regelmäßigen Aktualisierungen und Systemverbesserungen; d) Zusätzlichkeit: Konzentration auf Anforderungen, die über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinausgehen; e) Konzentration auf die Organisation als Ganzes und nicht auf einzelne Produkte.

Or. it

Änderungsantrag 1210
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 89 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„die Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen

Ursprungs Tierschutzanforderungen erfüllen, die den in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, und“

Or. en

Änderungsantrag 1211
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 90 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Artikel 90a Absatz 4 erhält folgende Fassung:	15. Artikel 90a Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	a) Folgender Absatz 1a wird angefügt:
	„Auf der Kennzeichnung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist auf der Packungsvorderseite das Ursprungsland sichtbar und für den Endverbraucher verständlich anzugeben.“
	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Or. fr

Änderungsantrag 1212
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 90 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten verhängen im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der	(4) Die Mitgliedstaaten verhängen im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der

Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen. Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß ***geringfügig*** ist.	Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen. Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß ***formaler Art*** ist ***oder die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung nicht wesentlich beeinträchtigt***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Begriff „geringfügig“ ersetzt, der vage ist und den Mitgliedstaaten oder der Kommission übermäßigen Auslegungsspielraum lässt, wodurch die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung in der Union entsteht. Der neue Wortlaut sorgt für mehr Rechtssicherheit, verringert den Spielraum für unterschiedliche Auslegungen und stellt eine wirksamere Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher.

Änderungsantrag 1213
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 90a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten verhängen im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen. ***Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß geringfügig ist.***	(4) Die Mitgliedstaaten verhängen im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 90a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***verhängen*** im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen. Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß geringfügig ist.	(4) Die Mitgliedstaaten ***legen Verfahren fest, um*** im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften der Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen ***zu verhängen***. Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß geringfügig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Elena Nevado del Campo, Rosa Estaràs Ferragut, Isabel Benjumea Benjumea, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 92 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15a. Artikel 92 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
Die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts gelten jedoch nicht für die in Anhang VII Teil II Nummern 1, 4, 5, 6, 8 und 9 genannten Erzeugnisse, wenn diese Erzeugnisse einer vollständigen Entalkoholisierung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E unterzogen wurden.	

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1216
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. Artikel 93 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Herstellung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer iv umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss der Weinbereitungsverfahren mit Ausnahme ***der Ernte*** von ***Trauben***, die nicht aus dem betroffenen geografischen Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii stammen, und mit Ausnahme nachgelagerter Produktionsverfahren.	(4) Die Herstellung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer iv umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss der Weinbereitungsverfahren mit Ausnahme von ***Weinerzeugnissen***, die nicht aus dem betroffenen geografischen Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii stammen, und mit Ausnahme ***etwaiger*** nachgelagerter Produktionsverfahren.

Or. it

Änderungsantrag 1217
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 93 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15b. In Artikel 93 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	(5) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii muss der Anteil von höchstens 15 % der Weinbauerzeugnisse, der von außerhalb des abgegrenzten Gebiets stammen kann, aus dem

Mitgliedstaat oder dem Drittland, in dem sich das abgegrenzte Gebiet befindet, stammen.

Or. it

Änderungsantrag 1218
Esther Herranz García, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Isabel Benjumea Benjumea, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 94 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15b. Artikel 94 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Können der Wein oder die Weine teilweise entalkoholisiert werden, muss die Produktspezifikation auch eine Beschreibung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sinngemäß im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d und gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Herstellung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Herstellung enthalten.	**„**Können der Wein oder die Weine ***vollständig oder*** teilweise entalkoholisiert werden, muss die Produktspezifikation auch eine Beschreibung des ***vollständig oder*** teilweise entalkoholisierten Weins oder der ***vollständig oder*** teilweise entalkoholisierten Weine sinngemäß im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d und gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Herstellung des ***vollständig oder*** teilweise entalkoholisierten Weins oder der ***vollständig oder*** teilweise entalkoholisierten Weine sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Herstellung enthalten.**“**

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1219
Esther Herranz García, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 120 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15c. In Artikel 120 Absatz 1 wird Folgender Buchstabe ga eingefügt:
	„ga) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die weder vollständig noch teilweise gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E entalkoholisiert wurden, darf der Begriff „natürlich niedriger Alkoholgehalt“ verwendet werden, wenn der tatsächliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses 8,5 % vol nicht übersteigt, sofern das Weinbauerzeugnis ausschließlich aus Trauben gewonnen wurde, die in den Weinbauzonen A und B gemäß Anhang VII Anlage I geerntet wurden, und der Alkoholgehalt in den anderen Weinbauzonen 9 % vol nicht übersteigt.“

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1220
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 123a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 123b (neu) – Inverkehrbringen
	(1)- Es werden Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage mit

folgenden Zielen unterstützt:

a) Stärkung der lokalen und regionalen Märkte in den einzelnen Gebieten in äußerster Randlage;

b) Steigerung des Handels zwischen den verschiedenen Gebieten in äußerster Randlage;

c) Verbesserung des Zugangs der Erzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage zu den EU-Märkten, insbesondere zu den kontinentaleuropäischen Märkten;

d) Verringerung der zusätzlichen Kosten, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage, der Randlage, der kleinen Größe der Märkte, der Abhängigkeit von Verkehrsmitteln und den besonderen geografischen und klimatischen Bedingungen ergeben;

e) Steigerung des Mehrwerts, der bei den in den Gebieten in äußerster Randlage ansässigen Erzeugern und Unternehmen verbleibt;

f) Stärkung der Nahrungsmittelautonomie, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten der Gebiete in äußerster Randlage.

Für die Zwecke dieses Artikels können Maßnahmen zur Vermarktung wie folgt unterstützt werden:

a) innerhalb des Gebiets in äußerster Randlage, in dem die Erzeugnisse erzeugt oder verarbeitet wurden;

b) zwischen verschiedenen Gebieten in äußerster Randlage, unabhängig davon, zu welchem Mitgliedstaat sie gehören;

c) zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und anderen Regionen des jeweiligen Mitgliedstaats;

d) zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den anderen Märkten der Union.

Die Unterstützung kann insbesondere Folgendes umfassen:

a) die Kosten für den See-, Luft- und Landverkehr, einschließlich der Kosten für den Umschlag und den multimodalen Verkehr;

b) die Kosten für Lagerung, Konsolidierung, Umhüllung, Verpackung, Etikettierung und Haltbarmachung der Erzeugnisse;

c) die Einrichtung und Modernisierung von Logistikzentren, Vertriebsplattformen, Kühlhäusern und anderen kollektiven Einrichtungen, die für die Vermarktung erforderlich sind.

Or. pt

Änderungsantrag 1221
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen im Rahmen des Handels gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union einerseits und den Zuckerunternehmen der Union andererseits festgelegt.	(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen im Rahmen des Handels gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union einerseits und den Zuckerunternehmen der Union andererseits festgelegt. ***Die Vereinbarungen sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Parteien und dürfen nicht zu missbräuchlichen Vertragspraktiken führen.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird diese Anforderung eingeführt, um für faire und transparente Vertragsbeziehungen im Agrarsektor zu sorgen. In mehreren Agrar- und Lebensmittelsektoren, einschließlich des Zuckersektors, bestehen strukturelle Ungleichgewichte bei der Verhandlungsmacht zwischen Erzeugern und Verarbeitern. Ohne klare Grundsätze für ein vertragliches Gleichgewicht können diese Ungleichgewichte zu unlauteren Praktiken führen, die sich negativ auf die Einkommen der Landwirte und die Stabilität der Lieferkette auswirken.

Änderungsantrag 1222
Younous Omarjee, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 126a (neu)
	Maßnahme für Spezialzucker aus Gebieten in äußerster Randlage
	(1) Unter Berücksichtigung der besonderen strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der Gebiete in äußerster Randlage, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen noch verschärft wird, wird ab der Veröffentlichung des vorliegenden Rechtsakts und bis zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2034) ein Mechanismus zur Stabilisierung der Märkte für Spezialzucker aus diesen Gebieten eingeführt.
	(2) Dieser Mechanismus umfasst Folgendes:
	a) Für jede Tarifposition, die dem Markt für Spezialzucker entspricht, wird ein jährlicher Mindestreferenzpreis festgelegt, der auf dem durchschnittlichen EU-Einfuhrpreis beruht, der im

Zuckerwirtschaftsjahr Oktober 2023 bis September 2024 festgestellt wurde:

– Für den Code 1701 1490 wird er auf 857 EUR/Tonne festgesetzt.

– Für den Code 1701 1390 wird er auf 1 284 EUR/Tonne festgesetzt.

– Für den Code 1701 9100 wird er auf 2 199 EUR/Tonne festgesetzt.

– Für den Code 1701 9990 wird er auf 994 EUR/Tonne festgesetzt.

Dieser Preis wird jährlich neu bewertet, um der Inflation (Index für das Euro-Währungsgebiet) Rechnung zu tragen, wobei die erste Anpassung am 1. Januar 2027 erfolgt.

b) Wenn der CIF-Einfuhrpreis unter dem Referenzpreis liegt, wird ein variabler Marktstützungszoll angewandt. Dieser Zoll entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis, höchstens jedoch 419 EUR/Tonne.

c) Die Zolleingangsstellen für den gesamten europäischen Markt werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt, die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1223
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Es wird ein Artikel 127a nach Maßgabe folgender Anweisungen hinzugefügt:

Artikel 127a (neu) Maßnahmen gegen Marktstörungen im Zuckersektor

(1) Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen gemäß Artikel 101 Absatz 1 erklärt wird, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von Zuckerherstellern und Zuckerrübenerzeugern aus der Union anwendbar ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, streng darauf abzielen, den Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Marktrücknahme,

b) Verarbeitung und Umsetzung,

c) Lagerung durch private Marktteilnehmer,

d) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird,

e) Ausfuhr von Weißzucker.

2. Genehmigt die Kommission Vereinbarungen nach diesem Artikel, so können die anderen Marktverwaltungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen dieser genehmigten Vereinbarungen gewährt werden. 3. Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 127 (neu), so kann sie beschließen, Unionsunterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des europäischen Mechanismus zu gewähren. Im Zuge einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Änderungsantrag 1224
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. In Teil II Titel II Kapitel II Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird der folgende Artikel 126a eingefügt:
	„Maßnahmen gegen Marktstörungen im Zuckersektor
	(1) Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, wonach Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von EU-Zuckerherstellern und EU-Zuckerrübenerzeugern anwendbar ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, streng darauf abzielen, den Sektor zu stabilisieren, und in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
	a) Marktrücknahme,
	b) Umwandlung und Verarbeitung,
	c) Lagerung durch private Marktteilnehmer,
	d) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird,
	e) Ausfuhr von Weißzucker,
	f) Umstrukturierungsmaßnahmen.
	(2) Genehmigt die Kommission Vereinbarungen nach diesem Artikel, so können die anderen

Marktverwaltungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen dieser genehmigten Vereinbarungen gewährt werden.

(3) Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 127, so kann sie beschließen, Unionsunterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der Europäischen Fazilität zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 1225
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Folgender Artikel 127 wird eingefügt:
	Artikel 127
	Maßnahmen gegen Marktstörungen im Zuckersektor
	(1) Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen erklärt wird, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von Zuckerherstellern und Zuckerrübenerzeugern aus der Union

anwendbar ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, streng darauf abzielen, den Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Marktrücknahme,

b) Verarbeitung und Behandlung,

c) Lagerung durch private Marktteilnehmer,

d) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird,

e) Ausfuhr von Weißzucker,

f) Umstrukturierungsmaßnahmen.

(2) Genehmigt die Kommission Vereinbarungen nach diesem Artikel, so können die anderen Marktverwaltungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen dieser genehmigten Vereinbarungen gewährt werden.

(3) Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel, so kann sie beschließen, Unionsunterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des europäischen Mechanismus zu gewähren. Im Zuge einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1226
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 127a (neu) Maßnahmen gegen Marktstörungen im Zuckersektor 1. Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von EU-Zuckererzeugern und EU-Zuckerrübenerzeugern keine Anwendung findet, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht untergraben, ausschließlich auf die Stabilisierung des Sektors abzielen und in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: a) Rücknahme vom Markt b) Umwandlung und Verarbeitung c) Lagerung durch private Marktteilnehmer 25 d) Vorübergehende Planung der Erzeugung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Produktionszyklus e) Ausfuhren von Weißzucker 2. Genehmigt die Kommission Vereinbarungen nach diesem Artikel, so können die anderen Marktverwaltungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen dieser genehmigten Vereinbarungen gewährt werden. 3. Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 127 (neu), so kann sie beschließen, Unionsunterstützung im Rahmen des in Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des Europäischen Fonds genannten einheitlichen Sicherheitsnetzes zu leisten. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer

erforderlich sind.

Or. it

Begründung

Il settore dello zucchero di barbabietola dell'UE presenta caratteristiche strutturali specifiche. Esso combina la produzione agricola, soggetta a vincoli stagionali e biologici, con la trasformazione industriale basata su lunghi cicli di produzione e contrattuali, poiché le decisioni relative all'acquisto delle barbabietole da zucchero vengono prese con largo anticipo rispetto alla commercializzazione dello zucchero che ne deriva. Il settore è inoltre interessato da un problema di azione collettiva, in quanto i singoli operatori non possono affrontare efficacemente gli squilibri di mercato attraverso adeguamenti unilaterali, poiché tali sforzi rischiano di svantaggiare gli operatori interessati, pur essendo neutralizzati dal comportamento di altri partecipanti al mercato e non riuscendo a ripristinare l'equilibrio complessivo del mercato. Questa realtà strutturale è stata storicamente riconosciuta attraverso il sistema delle quote. In periodi di perturbazione del mercato o di minaccia di tale perturbazione, l'assenza di coordinamento tra coltivatori di barbabietola e produttori di zucchero può portare a esiti di mercato disordinati. Il presente emendamento consente, a condizioni rigorose e per un periodo limitato, misure di coordinamento temporanee, garantendo al contempo la proporzionalità e il rispetto delle regole di concorrenza attraverso l'allineamento all'articolo 222

Änderungsantrag 1227
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. In Teil II Titel II Kapitel II Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird folgender Artikel eingefügt:
	Artikel 127a
	Maßnahmen im Zuckersektor bei Marktstörungen
	(1) Im Falle einer bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Marktstörung im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 können Zuckerproduzenten und Zuckerrübenanbauer sowie deren Organisationen Vereinbarungen treffen über: Marktrücknahmen, vorübergehende

Planung der Erzeugung, Verarbeitung, private Lagerhaltung und Ausfuhr von Weißzucker.

(2) Im Falle des Vorliegens der in Artikel 222 AEUV beschriebenen Bedingungen gilt für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen eine Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV.

(3) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen können aus der Agrarreserve oder dem durch die Verordnung über die nationalen Pläne eingerichteten Sicherheitsnetz finanziell unterstützt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 1228
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. „Artikel 126a
	(1) Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, wonach Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von EU-Zuckerherstellern und EU-Zuckerrübenerzeugern anwendbar ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, streng darauf abzielen, den Sektor zu stabilisieren, und in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
	a) Marktrücknahme,

b) Umwandlung und Verarbeitung,

c) Lagerung durch private Marktteilnehmer,

d) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird,

e) Ausfuhr von Weißzucker,

f) Umstrukturierungsmaßnahmen.

(2) Genehmigt die Kommission Vereinbarungen nach diesem Artikel, so können die anderen Marktverwaltungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen dieser genehmigten Vereinbarungen gewährt werden.

(3) Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 127, so kann sie beschließen, Unionsunterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der Europäischen Fazilität zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

The EU beet sugar sector has specific structural characteristics. It combines agricultural production, subject to seasonal and biological constraints, with industrial processing based on long production and contracting cycles, as sugar beet purchase decisions are taken well in advance of the marketing of the resulting sugar. The sector is also affected by a collective action problem, as individual operators cannot effectively address market imbalances through unilateral adjustments, since such efforts risk disadvantaging the operators concerned, while being neutralised by the behaviour of other market participants and failing to restore overall market balance. This structural reality was historically recognised through the quota system.In periods of market disturbance or threat thereof, the absence of

coordination between beet growers and sugar manufacturers can lead to disorderly market outcomes. This amendment allows, under strict conditions and for a limited period, temporary coordination measures, while ensuring proportionality and respect of competition rules through alignment with Article 222.

Änderungsantrag 1229
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Abschnitt 2a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hanf	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1230
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Abschnitt 2a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 147b	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1231
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hanferzeugung	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1232
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hanferzeugung	***Erzeugung von Nutzhanf***

Or. en

Änderungsantrag 1233
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	***entfällt***
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, der aus Saatgut gezogen wird, das im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG des Rates* oder bei Erhaltungssorten im	

Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission** zertifiziert ist;

b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex1207 99 20, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG erzeugt werden;

c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

d) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. it

Änderungsantrag 1234
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, ***wenn*** sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. ***gezogen*** werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, ***einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten*** und die folgenden	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, ***sofern*** sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. ***gewonnen*** werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1235
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union ***als „Nutzhanf“*** erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1236
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-

Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1237
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Es wird als notwendig erachtet, den Grenzwert für Tetrahydrocannabinol (THC) wieder auf 0,5 % festzusetzen, um eine Angleichung an die internationalen Märkte zu erreichen, den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Nutzhanfsektors zu stärken.

Änderungsantrag 1238
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der

Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Der Gehalt an Δ9-Tetrahydrocannabinol im Cannabisstamm Cannabis Sativa L. muss von 0,3 % auf 0,5 % erhöht werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der THC-Gehalt einzelner für die Untersuchung entnommener Hanfproben erheblich vom durchschnittlichen THC-Gehalt einer bestimmten Sorte abweichen. Wenn der THC-Grenzwert erhöht wird, müssen Landwirten keine Angst davor haben, dass der THC-Gehalt einzelner Proben 0,3 % überschreitet, wenn sie Hanf anbauen.

Änderungsantrag 1239
Charles Goerens, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1240
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1241
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, der aus Saatgut gezogen wird, das im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG des Rates* oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission** zertifiziert ist;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1242
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, der aus Saatgut gezogen wird, das im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG des Rates* oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission** zertifiziert ist;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302, der aus Saatgut gezogen wird, das im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG des Rates* oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission** zertifiziert ist***, und einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet***;

Or. en

Änderungsantrag 1243
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex1207 99 20, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG erzeugt werden;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1244
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex1207 99 20, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG erzeugt werden;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex1207 99 20, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG erzeugt werden ***und einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1245
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1246
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht zur Aussaat bestimmte	c) nicht zur Aussaat bestimmte

Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind***, und einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1247
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Hanfblüten des KN-Codes 1211 90 86, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, und einen Höchstgehalt von 0,5 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten;

Or. en

Änderungsantrag 1248
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus Samen	***entfällt***

gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. it

Änderungsantrag 1249
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	d) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind***, und einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten***.

Or. en

Änderungsantrag 1250
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die die dort aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, dürfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die dies für ihr Hoheitsgebiet zulassen, und unter den	***entfällt***

Bedingungen, die sie im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht festlegen, hergestellt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1251
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die THC-Schwellenwerte werden regelmäßig wissenschaftlich überprüft, wobei aktualisierte Erkenntnisse berücksichtigt werden und für Kohärenz zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der landwirtschaftlichen Entwicklung gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 147ba
	Anbau von zur Extraktion bestimmtem Hanf
	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in der Union erzeugt werden, wenn sie aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gezogen werden, die im gemeinsamen

Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,5 % Δ3-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und die folgende Anforderung erfüllen: Hanfblütenstände, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gewonnen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,5 % Δ3-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

2. Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die die dort aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, dürfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die dies für ihr Hoheitsgebiet zulassen, und unter den Bedingungen, die sie im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht festlegen, hergestellt werden.

Or. en

Begründung

Es sollten besondere Bestimmungen zur Unterscheidung zwischen Hanf, der für industrielle Zwecke angebaut wird, und Hanf, der zur Extraktion angebaut wird, festgelegt werden. Angesichts seiner besonderen Merkmale wäre die Kategorie „zur Extraktion bestimmter Hanf“ im Rahmen dieser Verordnung nicht förderfähig.

Änderungsantrag 1253
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 147c	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1254
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vermarktung von Hanf	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1255
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vermarktung von ***Hanf***	Vermarktung von ***Nutzhanf***

Or. en

Änderungsantrag 1256
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen nur in der Union vermarktet werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;	
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	

Or. it

Änderungsantrag 1257
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1258
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei

Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Begründung

Der Gehalt an Δ9-Tetrahydrocannabinol im Cannabisstamm Cannabis Sativa L. muss von 0,3 % auf 0,5 % erhöht werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der THC-Gehalt einzelner für die Untersuchung entnommener Hanfproben erheblich vom durchschnittlichen THC-Gehalt einer bestimmten Sorte abweichen. Wenn der THC-Grenzwert erhöht wird, müssen Landwirten keine Angst davor haben, dass der THC-Gehalt einzelner Proben 0,3 % überschreitet, wenn sie Hanf anbauen.

Änderungsantrag 1259
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Begründung

Es wird als notwendig erachtet, den Grenzwert für Tetrahydrocannabinol (THC) wieder auf 0,5 % festzusetzen, um eine Angleichung an die internationalen Märkte zu erreichen, den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Nutzhanfsektors zu stärken.

Änderungsantrag 1260
Charles Goerens, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1261
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 wird erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreitet einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und ist aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei

Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;	Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1262
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;

Or. en

Änderungsantrag 1263
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im

gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;	gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;

Or. en

Änderungsantrag 1264
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;

Or. en

Begründung

Der Gehalt an Δ9-Tetrahydrocannabinol im Cannabisstamm Cannabis Sativa L. muss von 0,3 % auf 0,5 % erhöht werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der THC-Gehalt einzelner für die Untersuchung entnommener Hanfproben erheblich vom durchschnittlichen THC-Gehalt einer bestimmten Sorte abweichen. Wenn der THC-Grenzwert erhöht wird, müssen Landwirten keine Angst davor haben, dass der THC-Gehalt einzelner Proben 0,3 % überschreitet, wenn sie Hanf anbauen.

Änderungsantrag 1265
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG vermarktet;

Or. en

Änderungsantrag 1266
Charles Goerens, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 stammen von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG

vermarktet;

vermarktet;

Or. en

Änderungsantrag 1267
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Hanfblüten des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von 0,5 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und sind aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1268
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für	c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für

landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. en

Änderungsantrag 1269
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. en

Begründung

Der Gehalt an Δ9-Tetrahydrocannabinol im Cannabisstamm Cannabis Sativa L. muss von 0,3 % auf 0,5 % erhöht werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der THC-Gehalt einzelner für die Untersuchung entnommener Hanfproben erheblich vom durchschnittlichen THC-Gehalt einer bestimmten Sorte abweichen. Wenn der THC-Grenzwert erhöht wird, müssen Landwirten keine Angst davor haben, dass der THC-Gehalt einzelner Proben 0,3 % überschreitet, wenn sie Hanf anbauen.

Änderungsantrag 1270
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden	c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden

aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. en

Änderungsantrag 1272
Charles Goerens, Christine Singer, Asger Christensen, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.	c) alle anderen Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86 werden erzeugt aus einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, überschreiten einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht und werden aus Samen gezogen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind.

Or. en

Änderungsantrag 1273
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 dürfen in der Union vermarktet werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1274
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke vermarktet werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1275
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten

Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke vermarktet werden.	Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke ***oder für andere nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässige Zwecke*** vermarktet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1276
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke vermarktet werden.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke ***oder für andere nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässige Zwecke*** vermarktet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1277
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hanferzeugnisse gemäß Absatz 1, die aus vor dem [1. Januar des Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausgesäten Hanfpflanzen gewonnen werden, dürfen weiterhin im Einklang mit den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen bis zum [31. Dezember des Jahres nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] vermarktet werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1278
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 147c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 147ca
	Vermarktung von zur Extraktion bestimmtem Hanf
	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen nur dann in der Union vermarktet werden, wenn die nachstehende Bedingung erfüllt ist: Hanfblütenstände, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. gewonnen werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, einen Höchstgehalt von 0,5 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, und die zur Extraktion im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und den Rechtsvorschriften des

betreffenden Mitgliedstaats bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in dem Absatz aufgeführten Erzeugnisse, die die dort festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Völkerrecht und dem nationalen Recht zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke vermarktet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Benoit Cassart, Charles Goerens, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. Artikel 148 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.	***„(1) Für Lieferungen von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch Landwirte, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, oder Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen an verarbeitende Betriebe, Abholer, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändler sind auf entsprechende Forderung der Landwirte schriftliche Verträge abzuschließen. Fordert der Landwirt einen schriftlichen Vertrag, so sind die verarbeitenden Betriebe, Abholer, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändler verpflichtet, einen solchen Vertrag zu schließen.“***
Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag	

abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Abholer" ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

Or. en

Begründung

Anstatt eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss eines verbindlichen schriftlichen Vertrags aufzuerlegen, sollte diese Entscheidung den Landwirten überlassen sein, die die Möglichkeit haben sollten, einen schriftlichen Vertrag zu fordern. Fordert ein Landwirt einen schriftlichen Vertrag mit den verarbeitenden Betrieben, Abholern, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern, so sollten diese verpflichtet sein, der Forderung des Landwirts nachzukommen und einen solchen Vertrag zu schließen.

Änderungsantrag 1280
Charles Goerens, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 149 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als ***500 000*** t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 %	**„**Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als ***1 000 000*** t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 %

der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.	der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.**“**

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 149 Absatz 3)

Begründung

Die Lage auf dem Milchmarkt hat sich seit 2013 aufgrund der Milchquote verändert. Die in Absatz 2 genannten Prozentsätze der Rohmilchmenge, über die in einem Mitgliedstaat verhandelt wird, wurden durch die gezielte Änderung der gemeinsamen Marktorganisation erhöht. Für die Ausnahmen für kleinere Mitgliedstaaten wurden jedoch keine Änderungen an den Prozentsätzen vorgenommen.

Änderungsantrag 1281
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. Folgender Artikel 149a wird eingefügt:
	„Artikel 149a Beobachtungsstelle für den Milchmarkt
	Index und Stabilitätsmechanismus
	(1) Um einen stabilen Milchmarkt aufrechtzuerhalten, nimmt die Beobachtungsstelle für den Milchmarkt folgende Aufgaben wahr:
	a) Sie erstellt einen Marktgleichgewichtsindex auf der Grundlage von Daten zu Produktionsmengen, Milchpreisen und Produktionskosten. Der Index soll Informationen über die Ausgewogenheit bzw. den Zustand des Marktgleichgewichts des EU-Milchmarktes liefern, der sich dadurch

auszeichnet, dass das Rohmilchangebot und die Rohmilchnachfrage einander entsprechen und die Produktionskosten durch die Erzeugerpreise gedeckt werden.

b) Sie führt einen Krisenmechanismus ein, der in Phasen aktiviert wird, von denen jede jeweils durch eine bestimmte prozentuale Veränderung des Marktgleichgewichtsindex ausgelöst wird.

Die einzelnen Phasen und die zugehörigen Maßnahmen dauern so lange an, bis sich wieder ein Marktgleichgewicht eingestellt hat:

i) Weicht der aktuelle Marktzustand um -7,5 % vom Marktgleichgewichtszustand ab, so verkündet die Beobachtungsstelle für den Milchmarkt eine Frühwarnphase, die private Lagerhaltung wird eingeleitet bzw. es werden für einen bestimmten Zeitraum Programme aktiviert, mit denen Anreize für die verringerte Erzeugung gesetzt werden.

ii) Weicht der aktuelle Marktzustand um -15 % vom Marktgleichgewichtszustand ab, so verkündet die Beobachtungsstelle für den Milchmarkt eine Krisenphase, ein freiwilliges Mengenreduktionssystem wird aktiviert und allen Erzeugern, die ihre Produktion in diesem Zeitraum steigern, wird eine Marktverantwortungsabgabe auferlegt.

iii) Weicht der aktuelle Marktzustand um -25 % vom Marktgleichgewichtszustand ab, so wird ein universelles Reduzierungssystem mit einer festgelegten anteiligen Reduzierung über einen bestimmten Zeitraum für alle Erzeuger aktiviert, und allen Erzeugern, die ihre Produktion in diesem Zeitraum nicht reduzieren, wird eine Marktverantwortungsabgabe auferlegt.

(2) Der Krisenmechanismus gemäß Artikel 149a Absatz 1 Buchstabe b kann durch einen Erzeugerbeitrag pro Kilogramm Milch und durch die Marktverantwortungsabgabe finanziert

oder gegebenenfalls durch die Anwendung von Sondermaßnahmen gemäß Teil V Kapitel I umgesetzt oder unterstützt werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um folgende Aspekte zu regeln:

a) die Berechnung des Marktgleichgewichtsindexes sowie die Bestimmung des Zustands eines ‚Marktgleichgewichts',

b) die Höhe der Marktverantwortungsabgabe und des Erzeugerbeitrags pro Kilogramm Milch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Beiträge der Erzeuger entsprechend ihrer Menge."

Or. en

Änderungsantrag 1282
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe c – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v erhält folgende Fassung:
	v) Optimierung der Produktionskosten und der Kapitalrendite, einschließlich Investitionen in Umwelt- und Tierschutzstandards, unter anderem durch die gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln, gemeinsame Dienstleistungen und gemeinsame Lagerung, und Verwendung objektiver, transparenter und regelmäßig aktualisierter Indikatoren für Produktionskosten bei der Produktionsplanung und Vertragsverhandlungen sowie

Stabilisierung der Erzeugerpreise, um die Position der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken und dazu beizutragen, wiederkehrende Einkaufspraktiken zu Preisen zu verhindern, die offensichtlich nicht ausreichen, um nachhaltige Produktionskosten widerzuspiegeln, im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Union;

Or. pt

Begründung

Die Erzeugerorganisationen sollten ausdrücklich beauftragt werden, gemeinsam die Kosten zu senken, die Preisbildung zu verbessern und bei Planungs- und Vertragsverhandlungen zuverlässige Indikatoren für die Produktionskosten zu verwenden. Mit dieser Änderung wird die Verhandlungsposition der Erzeuger gestärkt, wobei das Wettbewerbsrecht der Union geachtet und kein starrer und verwaltungstechnisch komplexer Mindestpreis auf Unionsebene vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 1283
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 153 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,	**„**(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,
a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;	a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in	b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in

ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen***, von dieser Bedingung*** abweichende Regelungen vorsehen***;***	ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen ***oder in denen sich ein bestimmtes Erzeugnis auf andere Erzeugnisse als die in Anhang I Teile IX und X aufgeführten Erzeugnisse bezieht, die sich insbesondere aufgrund ihrer Merkmale oder ihrer vorgesehenen Endverwendung hinreichend voneinander unterscheiden, von der Anforderung gemäß Buchstabe b*** abweichende Regelungen vorsehen***.“***
c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.	

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit, Mitglied zweier verschiedener Erzeugerorganisationen für dasselbe Erzeugnis zu sein, sollte streng begrenzt sein und in jedem Fall nicht für Obst und Gemüse gelten, damit ihre Stärke und Verhandlungsmacht nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 1284
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	20b. Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung ***und*** des Umweltschutzes zu erfüllen;	***„***a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung***,*** des Umweltschutzes***, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und des Verbots der Ausbeutung von Arbeitskräften*** zu

erfüllen;**“**

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1285
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die***:***	**„**(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die
a) aus Erzeugern aus ***bestimmten*** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von ***diesen Erzeugern*** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;	a) aus Erzeugern aus ***einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/848 aus einem oder mehreren*** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von ***den angehörenden Landwirten*** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;**“**

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll (nur) klargestellt werden, dass ökologisch/biologisch orientierte Erzeugerorganisationen gegründet und anerkannt werden können, wie dies im Vorschlag der Kommission über die gemeinsame Marktorganisation aus dem Jahr 2024 vorgesehen war. (Hinweis: Die Möglichkeit für Erzeugerorganisationen, „mehrere“ Sektoren

abzudecken, wurde bereits im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation eingeführt, über die im Juni 2026 abgestimmt wurde, aber noch nicht in die konsolidierte Online-Version aufgenommen. Mit dem Änderungsantrag wird nicht beabsichtigt, diesen Aspekt „eines oder mehrerer Sektoren“ zu ändern, sondern es soll diese neuere Änderung berücksichtigt und nur das Element der ökologischen/biologischen Produktion als neuer Aspekt eingeführt werden.)

Änderungsantrag 1286
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;	b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein***, mit Ausnahme des Kartoffelsektors und des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektors, wo ein Erzeuger Mitglied mehrerer Erzeugerorganisationen sein darf***; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;

Or. fr

Änderungsantrag 1287
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung ***und*** des Umweltschutzes zu erfüllen;	***„***a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung***,*** des Umweltschutzes***, der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und der Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der beruflichen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B der GAP-Verordnung*** zu erfüllen;***“***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird lediglich der zweite Teil über die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und die Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den ursprünglichen Text der Verordnung aufgenommen.

Änderungsantrag 1288
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 152 erhält folgende Fassung:
	b) in Absatz 1 Buchstabe c werden die folgenden Ziffern iia und iib eingefügt:
	iia) Stärkung der Verhandlungsposition der Erzeuger in der landwirtschaftlichen Lieferkette, unter anderem durch kollektive Verhandlungen über Verträge,

Preise, Mengen, Lieferpläne, Überprüfungsklauseln und Zahlungsbedingungen;

iib) Beitrag zu einem fairen, stabilen und vorhersehbaren Einkommen für die angeschlossenen Erzeuger und zu einer ausgewogeneren Verteilung des Werts auf die verschiedenen Glieder der Lieferkette;

Or. fr

Änderungsantrag 1289
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Buchstabe vii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 152 erhält folgende Fassung:
	a) in Absatz 1 Buchstabe b werden die folgenden Ziffern viia und viib eingefügt:
	viia) gemeinsame Organisation von Diensten zur Anpassung an den Klimawandel, zur Vermeidung von Klimarisiken, zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Energieeffizienz sowie zur Erzeugung, zum Eigenverbrauch, zur Speicherung oder zum gemeinsamen Erwerb von Energie aus erneuerbaren Quellen, sofern diese Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzeugung, Speicherung, Verarbeitung oder Vermarktung der Produkte der Mitglieder stehen;
	viib) gemeinsame Einführung von Mess-, Rechnungslegungs-, Informations- und Steuerungsinstrumenten, die es

ermöglichen, die Produktionskosten, Klimarisiken, Energieabhängigkeiten sowie die Erhaltung und Erneuerung des für die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen, natürlichen und menschlichen Kapitals in die wirtschaftlichen Entscheidungen der Erzeugerorganisationen einzubeziehen.

Or. fr

Änderungsantrag 1290
Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 153 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
	„g) die gesamtschuldnerische Haftung für Verstöße gegen die Arbeitnehmerrechte gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EU) 2021/2115, die ihren Mitgliedern zuzurechnen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 1291
Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 153 wird folgender Absatz 4

angefügt:

„(4) Die Erzeugerorganisationen gehen mit angemessener Sorgfalt vor, um Verstöße gemäß Absatz 2 Buchstabe g zu verhindern, zu ermitteln, zu mindern und zu beheben, unter anderem durch wirksame Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten berührt die gesamtschuldnerische Haftung bei Verstößen der Mitglieder der Erzeugerorganisation gegen die soziale Konditionalität nicht, schränkt diese gesamtschuldnerische Haftung nicht ein und entbindet die Erzeugerorganisationen nicht von dieser Haftung.“

Or. en

Änderungsantrag 1292
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;	b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten***, insbesondere gegebenenfalls zur Finanzierung des operationellen Programms oder der operationellen Programme, für die die Erzeugerorganisation öffentliche Mittel erhält***;

Or. fr

Änderungsantrag 1293
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) Regeln, die es den angeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen ***sowie*** über deren Rechnungslegung und Haushalt auszuüben;	c) Regeln, die es den angeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische ***und wirksame*** Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen***,*** über deren Rechnungslegung und Haushalt ***sowie über ihre strategische Ausrichtung*** auszuüben;

Or. fr

Änderungsantrag 1294
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. In Artikel 153 Absatz 2 wird folgender Text angefügt:
	g) die Verpflichtung der Leitungsorgane, den angeschlossenen Erzeugern regelmäßig die zur Beurteilung ihres Vorgehens erforderlichen Informationen vorzulegen, insbesondere über die vermarkteten Mengen, die

	Vermarktungsbedingungen, die erzielten Preise oder die Art und Weise der Preisfestsetzung, die Betriebskosten, die Verwendung der Finanzbeiträge, die getätigten Investitionen, die den Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen und die Verwirklichung der von der Organisation verfolgten Ziele;
	h) die Modalitäten für die Organisation einer regelmäßigen Beratung der Erzeugermitglieder über die strategische Ausrichtung der Organisation;
	i) Vorschriften zur Verhütung, Meldung und Bewältigung von Interessenkonflikten und Situationen übermäßiger Abhängigkeit, die die Entscheidungsfreiheit der Erzeugerorganisation beeinträchtigen könnten;
	j) die Garantien, die eine wirksame und ausgewogene Beteiligung der angeschlossenen Erzeuger an den Entscheidungen der Organisation ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 1295
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 154 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine bzw. einen von dem jeweiligen	**„**b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine bzw. einen von dem jeweiligen

Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbaren Erzeugnissen abdeckt. Diese Bestimmungen dürfen kein Hindernis für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen sein, die sich der Kleinerzeugung verschrieben haben;	Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbaren Erzeugnissen abdeckt. Diese Bestimmungen dürfen kein Hindernis für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen sein, die sich der Kleinerzeugung verschrieben haben***, oder von Erzeugerorganisationen für mehrere Erzeugnisse, die sich aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zusammensetzen***;**“**

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1296
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 154 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***gelten*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Branchenverbände die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser	(3a) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***können*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152 ***gelten***. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Branchenverbände die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

Änderungsverordnung].“

Or. pt

Änderungsantrag 1297
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 154 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***gelten*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].	(3a) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***können*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152 ***gelten***. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

Or. en

Änderungsantrag 1298
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 154 – Absatz 3b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere der im Anhang I Teil VIII hinzugefügten Erzeugnisse im Flachs- und Hanfsektor anerkannt waren, ***gelten*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].	(3b) Erzeugerorganisationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere der im Anhang I Teil VIII hinzugefügten Erzeugnisse im Flachs- und Hanfsektor anerkannt waren, ***können*** als in dem Sektor anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152 ***gelten***. Diese Erzeugerorganisationen dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

Or. en

Änderungsantrag 1299
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 157 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsbezirke in einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor anerkennen, die:	Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsbezirke in einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor ***oder in mehreren in Artikel 1 Absatz 2***

genannten Sektoren anerkennen, die:

Or. fr

Änderungsantrag 1300
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 157 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Artikel 157 Branchenorganisationen	Artikel 157 Branchenorganisationen
(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die***:***	(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren ***und im Baumwollsektor*** anerkennen, die
a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;	a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;
b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:	b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:
i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise,	i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise,

gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;

iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;

vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;

vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht

gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;

iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;

vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;

vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht

werden;

viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;

x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;

xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung.

werden;

viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;

x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;

xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1301
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 — Absatz 1 — Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	21a. Der einleitende Satz in Artikel 157 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsbezirke in einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor anerkennen, die:	Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsbezirke in einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor ***oder im Baumwollsektor*** anerkennen, die:
	".

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 1302
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 158 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Branchenverbände, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***gelten*** als in dem Sektor anerkannte Branchenverbände gemäß Artikel 157. Diese Branchenverbände dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen	(3a) Branchenverbände, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere Erzeugnisse im Eiweißpflanzensektor anerkannt waren, ***können*** als in dem Sektor anerkannte Branchenverbände gemäß Artikel 157 ***gelten***. Diese Branchenverbände dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in

Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Branchenverbände die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Branchenverbände die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

Or. en

Änderungsantrag 1303
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 158 – Absatz 3b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Branchenverbände, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere der im Anhang I Teil VIII hinzugefügten Erzeugnisse im Flachs- und Hanfsektor anerkannt waren, ***gelten*** als in dem Sektor anerkannte Branchenverbände gemäß Artikel 157. Diese Branchenverbände dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].	(3b) Branchenverbände, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für ein oder mehrere der im Anhang I Teil VIII hinzugefügten Erzeugnisse im Flachs- und Hanfsektor anerkannt waren, ***können*** als in dem Sektor anerkannte Branchenverbände gemäß Artikel 157 ***gelten***. Diese Branchenverbände dürfen auch für andere Erzeugnisse, für die sie in anderen Sektoren anerkannt sind, ihre Anerkennung behalten. Erfüllen diese Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch in einem oder mehreren Sektoren nicht mehr, widerrufen die Mitgliedstaaten ihre Anerkennung für die betreffenden Sektoren bis spätestens zum [31. Dezember 20XX, mindestens zwei volle Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].

Or. en

Änderungsantrag 1304
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. Artikel 159 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Buchstabe a wird folgende Ziffer angefügt:	
„v) Eiweißpflanzen;“	

Or. en

Änderungsantrag 1305
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. Artikel 159 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:	
„b) Branchenverbände im Olivenöl- und Tafelolivensektor, im Tabaksektor und im Eiweißpflanzensektor.“	

Or. en

Änderungsantrag 1306
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Eiweißpflanzen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die obligatorische Anerkennung neuer Erzeugerorganisationen in diesem Sektor wird abgelehnt, da es sich um einen komplexen Sektor mit einem breiten Spektrum von Produktkategorien handelt.

Änderungsantrag 1307
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Getreide;

Or. en

Änderungsantrag 1308
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Branchenverbände im Olivenöl- und Tafelolivensektor, im Tabaksektor und im Eiweißpflanzensektor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die obligatorische Anerkennung neuer Erzeugerorganisationen in diesem Sektor wird abgelehnt, da es sich um einen komplexen Sektor mit einem breiten Spektrum von Produktkategorien handelt.

Änderungsantrag 1309
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Branchenverbände im Olivenöl- und Tafelolivensektor, im Tabaksektor und im Eiweißpflanzensektor.	b) Branchenverbände im Olivenöl- und Tafelolivensektor, im Tabaksektor und im Eiweißpflanzensektor ***mit besonderem Augenmerk auf der nachhaltigen Entwicklung der Regionen und ländlichen Gebiete und der Stärkung unabhängiger Wertschöpfungsketten***.

Or. en

Änderungsantrag 1310
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 164 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. Artikel 164 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine anerkannte Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses oder mehrerer bestimmter Erzeugnisse angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

Or. fr

Änderungsantrag 1311
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 165

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 165 erhält folgende Fassung:
Artikel 165	**„**Artikel 165
Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger	Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger
Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung einer oder mehrerer der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. Jede Organisation, die gemäß dem vorliegenden Artikel von nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erhält, stellt auf Antrag eines angeschlossenen oder eines nicht angeschlossenen Erzeugers, der zu den Tätigkeiten der Organisation Finanzbeiträge leistet, diejenigen Teile ihres Jahreshaushalts zur Verfügung, die sich auf die Ausübung der in Artikel 164 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten beziehen.	Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen***, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 oder 33 der Verordnung (EU) 2024/1143*** oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung einer oder mehrerer der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. Jede Organisation, die gemäß dem vorliegenden Artikel von nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erhält, stellt auf Antrag eines angeschlossenen oder eines nicht angeschlossenen Erzeugers, der zu den Tätigkeiten der Organisation Finanzbeiträge leistet, diejenigen Teile ihres Jahreshaushalts zur Verfügung, die sich auf die Ausübung der in Artikel 164 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten beziehen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1312
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 165 – Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Werden von einzelnen Wirtschaftsteilnehmern oder Gruppen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/848 tätig, aber keine Mitglieder der Organisation sind, Beiträge verlangt, muss jede Organisation, die Beiträge gemäß diesem Artikel erhält, den Nutzen dieser Tätigkeiten begründen, der speziell ökologischen/biologischen Unternehmern zugutekommt.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Eine Organisation, die Beiträge von Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse verlangt, die keine Mitglieder sind, sollte begründen, inwiefern die Tätigkeiten der anerkannten Organisation auch diesen Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die keine Mitglieder sind, Vorteile bringen, da sie auf dieser Grundlage Beiträge verlangt.

Änderungsantrag 1313
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 165

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 165 erhält folgende Fassung:
Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung einer oder mehrerer der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. Jede Organisation, die gemäß dem vorliegenden Artikel von nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erhält, stellt auf Antrag eines angeschlossenen oder eines nicht angeschlossenen Erzeugers, der zu den Tätigkeiten der Organisation Finanzbeiträge leistet, diejenigen Teile ihres Jahreshaushalts zur Verfügung, die sich auf die Ausübung der in Artikel 164 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten beziehen.	**„**Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen***, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 oder 33 der Verordnung (EU) 2024/1143*** oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung einer oder mehrerer der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. Jede Organisation, die gemäß dem vorliegenden Artikel von nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erhält, stellt auf Antrag eines angeschlossenen oder eines nicht angeschlossenen Erzeugers, der zu den Tätigkeiten der Organisation Finanzbeiträge leistet, diejenigen Teile ihres Jahreshaushalts zur Verfügung, die sich auf die Ausübung der in Artikel 164 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten beziehen.**“**

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1314
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. Artikel 166a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Unbeschadet der Artikel 167 und 167a der vorliegenden Verordnung können Mitgliedstaaten auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Branchenverbandes, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung festlegen.	**„**(1) Unbeschadet der Artikel 167 und 167a der vorliegenden Verordnung können Mitgliedstaaten auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Branchenverbandes, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung festlegen.
	Die verbindlichen Vorschriften für die Steuerung des Angebots können auch für ein landwirtschaftliches Erzeugnis gelten, das zu einem Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe verarbeitet wird.
Besteht eine anerkannte	Besteht eine anerkannte

Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, so hat die Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung dieses Recht nicht.

Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, so hat die Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung dieses Recht nicht.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1315
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. Artikel 166a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***unterliegen einer vorherigen Vereinbarung, die zwischen*** mindestens ***zwei Dritteln*** der Erzeuger des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses oder ihren Vertretern ***zu schließen ist***, auf die mindestens ***zwei*** Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer ***iii*** der vorliegenden Verordnung für Wein ***entfallen***.	**„**(2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***gelten als festgelegt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der vorgeschlagenen Vorschriften durch die Erzeugervereinigung eine Sperrminorität dagegen Einspruch erhebt.***
	Eine Sperrminorität besteht aus mindestens ***einem Drittel*** der Erzeuger des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer ***iv*** der

vorliegenden Verordnung für Wein ***entfällt***.

Umfasst die Erzeugung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisses eine Verarbeitung und beschränkt die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 94 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Herkunft des Rohstoffs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, so schreiben die Mitgliedstaaten für die Zwecke der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegenden Vorschriften Folgendes vor:

Umfasst die Erzeugung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisses eine Verarbeitung und beschränkt die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 94 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Herkunft des Rohstoffs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, so schreiben die Mitgliedstaaten für die Zwecke der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegenden Vorschriften Folgendes vor:

a) Die Erzeuger dieses Rohstoffs in dem spezifischen geografischen Gebiet werden vor Abschluss der in diesem Absatz genannten Vereinbarung konsultiert oder

a) Die Erzeuger dieses Rohstoffs in dem spezifischen geografischen Gebiet werden vor Abschluss der in diesem Absatz genannten Vereinbarung konsultiert oder

b) mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Rohstoffs oder ihre Vertreter, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des für die Verarbeitung in dem bestimmten geografischen Gebiet verwendeten Rohstoffs entfallen, sind ebenfalls Vertragsparteien der in diesem Absatz genannten Vereinbarung.

b) mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Rohstoffs oder ihre Vertreter, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des für die Verarbeitung in dem bestimmten geografischen Gebiet verwendeten Rohstoffs entfallen, sind ebenfalls Vertragsparteien der in diesem Absatz genannten Vereinbarung.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1316
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***unterliegen einer vorherigen Vereinbarung, die zwischen*** mindestens ***zwei Dritteln*** der Erzeuger des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses oder	(2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***gelten als festgelegt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der vorgeschlagenen Vorschriften durch die***

ihren Vertretern ***zu schließen ist***, auf die mindestens ***zwei*** Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer ***iii*** der vorliegenden Verordnung für Wein ***entfallen***. Umfasst die Erzeugung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisses eine Verarbeitung und beschränkt die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 94 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Herkunft des Rohstoffs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, so schreiben die Mitgliedstaaten für die Zwecke der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegenden Vorschriften Folgendes vor:

Erzeugervereinigung eine Sperrminorität dagegen Einspruch erhebt. Eine Sperrminorität besteht aus mindestens ***einem Drittel*** der Erzeuger des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer ***iv*** der vorliegenden Verordnung für Wein ***entfällt***. Umfasst die Erzeugung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisses eine Verarbeitung und beschränkt die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 94 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Herkunft des Rohstoffs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, so schreiben die Mitgliedstaaten für die Zwecke der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegenden Vorschriften Folgendes vor:

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1317
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 ***unterliegen*** die Vorschriften gemäß Absatz 1 für die Erzeugung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe ***einer vorherigen Vereinbarung zwischen*** mindestens ***zwei Dritteln*** der Milcherzeuger oder ihren	(3) Abweichend von Absatz 2 ***gelten*** die Vorschriften gemäß Absatz 1 für die Erzeugung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe ***als festgelegt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der vorgeschlagenen***

Vertretern, auf die mindestens ***zwei*** Drittel der für die Erzeugung dieses Käses verwendeten Rohmilch ***entfallen***, und gegebenenfalls mindestens ***zwei Dritteln*** der Erzeuger dieses Käses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***zwei*** Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ***entfallen***.	***Vorschriften durch die Erzeugervereinigung eine Sperrminorität dagegen Einspruch erhebt. Eine Sperrminorität besteht aus*** mindestens ***einem Drittel*** der Milcherzeuger oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der für die Erzeugung dieses Käses verwendeten Rohmilch ***entfällt***, und gegebenenfalls mindestens ***einem Drittel*** der Erzeuger dieses Käses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ***entfällt***.

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1318
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. Artikel 166a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Abweichend von Absatz 2 ***unterliegen*** die Vorschriften gemäß Absatz 1 für die Erzeugung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe ***einer vorherigen Vereinbarung zwischen*** mindestens ***zwei Dritteln*** der Milcherzeuger oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***zwei*** Drittel der für die Erzeugung dieses Käses verwendeten Rohmilch ***entfallen***, und gegebenenfalls mindestens ***zwei Dritteln*** der Erzeuger dieses Käses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***zwei*** Drittel	***„***(3) Abweichend von Absatz 2 ***gelten*** die Vorschriften gemäß Absatz 1 für die Erzeugung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe ***als festgelegt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der vorgeschlagenen Vorschriften durch die Erzeugervereinigung eine Sperrminorität dagegen Einspruch erhebt.***

der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ***entfallen***.	***Eine Sperrminorität besteht aus*** mindestens ***einem Drittel*** der Milcherzeuger oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der für die Erzeugung dieses Käses verwendeten Rohmilch ***entfällt***, und gegebenenfalls mindestens ***einem Drittel*** der Erzeuger dieses Käses oder ihren Vertretern, auf die mindestens ***ein*** Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ***entfällt***.
Im Sinne von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.	Im Sinne von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1319
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. Artikel 166a wird wie folgt geändert:
	b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
	„(4a) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen Verfahrensregeln für die Einspruchsphase gemäß den Absätzen 2

und 3 fest.“

Or. en

Änderungsantrag 1320
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166a – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen Verfahrensregeln für die Einspruchsphase gemäß den Absätzen 2 und 3 fest.

Or. en

(02013R1308)

Änderungsantrag 1321
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 167a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Olivenöl- und Tafelolivensektor stellt der Mitgliedstaat die ergänzende Finanzierung der nicht durch die Unionsfinanzierung gedeckten Kosten sicher. Unbeschadet der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung ist der Finanzbeitrag der Union, der anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Olivenöl- und Tafelolivensektor gewährt wird, die die

Maßnahmen durchführen, begrenzt auf

a) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation,

b) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen,

c) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Interventionen verwendet wird.

Die Finanzhilfe der Union wird nach Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 festgelegt.

Or. en

Begründung

The application of the fruit and vegetables model to the olive oil sector, with the shift to equal co-financing (50% EU, 50% PO), is unsustainable. Compared to the current distribution (75% EU, 12.5% Member State, 12.5% PO), the burden on producers would quadruple, discouraging participation in operational programmes. It is therefore essential to maintain the current level of support provided for under Article 65 of Regulation (EU) 2021/2115, raising the financing rate to 15% and preserving a co-financing architecture that does not penalise the competitiveness of the olive oil sector.

Änderungsantrag 1322
Benoit Cassart, Charles Goerens, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 168 erhält folgende Fassung:
Wenn ein Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 148 betreffend den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie des Artikels 125 betreffend den Zuckersektor im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker Folgendes beschließt:	***„(1) Für Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker in der Union durch Landwirte, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, oder Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen an verarbeitende Betriebe, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändler sind auf entsprechende Forderung der Landwirte schriftliche Verträge abzuschließen. Fordert der Landwirt einen schriftlichen Vertrag, so sind die verarbeitenden Betriebe, Abholer, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändler verpflichtet, einen solchen Vertrag zu schließen.“***
a) dass für alle Lieferungen dieser Erzeugnisse auf seinem Hoheitsgebiet durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss; und/oder	
b) dass die Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet durch den Erzeuger vorlegen müssen,	
so gilt, dass dieser Vertrag oder dieses Angebot den in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.	

Or. en

Begründung

Anstatt eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss eines verbindlichen schriftlichen Vertrags aufzuerlegen, sollte diese Entscheidung den Landwirten überlassen sein, die die Möglichkeit haben sollten, einen schriftlichen Vertrag zu fordern. Fordert ein Landwirt einen schriftlichen Vertrag mit den verarbeitenden Betrieben, Abholern, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern, so sollten diese verpflichtet sein, der Forderung des Landwirts nachzukommen und einen solchen Vertrag zu schließen.

Änderungsantrag 1323
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 172a erhält folgende Fassung:
Artikel 172a	***„Artikel 172a***
Wertaufteilung	Wertaufteilung
Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen mit nachgelagerten Marktteilnehmern Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter ***Zu-*** und Abschläge, vereinbaren ***und bestimmen***, wie etwaige ***Entwicklungen*** der relevanten Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder ***anderer*** Rohstoffmärkte ***auf die Parteien umzulegen*** sind.	Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen ***nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats*** mit nachgelagerten Marktteilnehmern Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter ***Boni*** und Abschläge, vereinbaren***, in denen festgelegt wird***, wie etwaige ***Änderungen*** der relevanten Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder ***für andere*** Rohstoffmärkte ***zwischen ihnen aufzuteilen*** sind.
	“

Or. it

(02013R1308-20260318)

Änderungsantrag 1324
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22b. In Artikel 172a wird folgender Absatz 2 angefügt:
	„(2) Die Mitgliedstaaten können gemäß den Artikeln 148 und 168 verlangen, dass Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Wertaufteilungsklausel gemäß Absatz 1 enthalten, die an einen zu diesem Zweck festgelegten Referenzkostenindex gekoppelt ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Methode für die Berechnung dieses Referenzkostenindex auf der Grundlage der von den Marktbeobachtungsstellen der Union erhobenen Daten, einschließlich der vollen Produktionskosten, zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 1325
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 172b Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte ***Branchenverbände*** und in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannte anerkannte Erzeugervereinigungen, sofern diese Verbände oder Vereinigungen im Weinsektor tätig sind und gemäß Artikel 164 Absatz 3 bzw. Artikel 166a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung als	***„(1)*** Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte ***branchenübergreifende Verbände*** und in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannte anerkannte Erzeugervereinigungen, sofern diese Verbände oder Vereinigungen im Weinsektor tätig sind und gemäß Artikel 164 Absatz 3 bzw. Artikel 166a

repräsentativ in dem betreffenden geografischen Gebiet gelten, ***unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren*** für den Verkauf von Trauben, ***Traubenmosten*** und nicht abgefülltem Wein für die Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese ***Indikatoren*** nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.

Absatz 2 der vorliegenden Verordnung als repräsentativ in dem betreffenden geografischen Gebiet gelten, ***vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unverbindliche Preisangaben*** für den Verkauf von Trauben, ***Most*** und nicht abgefülltem Wein für die Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese ***Angaben*** nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.

“

Or. it

(02013R1308-20260318)

Änderungsantrag 1326
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 172c wird wie folgt eingefügt:
	Artikel 172c (neu)
	Orientierung durch Branchenverbände und Erzeugervereinigungen für den Verkauf von Milch zur Herstellung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe
	Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände und in Artikel 33 der Verordnung

(EU) 2024/1143 genannte anerkannte Erzeugervereinigungen, sofern diese Verbände oder Vereinigungen im Milchsektor tätig sind und gemäß Artikel 164 Absatz 3 bzw. Artikel 166a Absatz 3 der vorliegenden Verordnung als repräsentativ in dem betreffenden geografischen Gebiet gelten, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Milch für die Herstellung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.

(2) Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass einer oder mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten, zur Orientierung gedachten Preisindikatoren in Zukunft zu ändern, oder aufzuheben sind oder nicht bereitgestellt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, damit der Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Anteil der betreffenden Erzeugnisse nicht verhindert wird, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele gefährdet ist.

Bei Handlungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unverzüglich nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen

mitgeteilt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1327
Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Es wird ein neuer Artikel 172d eingefügt:
	Orientierung durch Branchenverbände und Erzeugervereinigungen für den Preis frischer Schweinekeulen, die für die Erzeugung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmt sind
	(1) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände und in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannte Erzeugervereinigungen, die im Schweinefleischsektor tätig sind, sofern diese Organisationen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 164 und des Artikels 166a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung in dem betreffenden geografischen Gebiet als repräsentativ gelten, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für frische Schweinekeulen, die für die Erzeugung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmt sind, bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb für einen

wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse unterbinden.

(2) Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass einer oder mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten, zur Orientierung gedachten Preisindikatoren in Zukunft zu ändern oder aufzuheben sind oder nicht bereitgestellt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, damit der Wettbewerb nicht in Bezug einen wesentlichen Anteil der betreffenden Erzeugnisse verhindert wird, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele gefährdet ist. Bei Handlungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unverzüglich nach ihrer Annahme. Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Or. it

Begründung

Wie bereits in AM 131 des Berichterstatters und Artikel 172b der GMO-Verordnung vorgesehen, könnte auch für den Sektor Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung der Grundsatz angewendet werden, auf dessen Grundlage anerkannte Branchenverbände und Erzeugervereinigungen von Erzeugnissen mit geografischer Angabe freiwillige zur Orientierung gedachte Preisindikatoren veröffentlichen können.

Änderungsantrag 1328
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Artikel 172 d Orientierung durch branchenübergreifende Organisationen und Erzeugervereinigungen in Bezug auf den Preis frischer Schweinekeulen, die für die Erzeugung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmt sind 1. Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte branchenübergreifende Organisationen und in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannte Erzeugervereinigungen, die im Schweinefleischsektor tätig sind, sofern diese Organisationen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 164 Absatz 3 und des Artikels 166a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung in dem betreffenden geografischen Gebiet als repräsentativ gelten, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für frische Schweinekeulen, die für die Erzeugung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmt sind, bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse unterbinden. 2. Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass einer oder mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten, zur Orientierung gedachten Preisindikatoren in Zukunft zu ändern oder aufzuheben sind oder nicht bereitgestellt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, damit der Wettbewerb nicht in

Bezug einen wesentlichen Anteil der betreffenden Erzeugnisse verhindert wird, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele gefährdet ist. Bei Handlungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unverzüglich nach ihrer Annahme. Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1329
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 172a
	Orientierung durch Branchenverbände und Erzeugervereinigungen für frische Schweinebeine für die Herstellung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe
	(1) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände und in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannte

anerkannte Erzeugervereinigungen, sofern diese Verbände oder Vereinigungen im Schweinefleischsektor tätig sind und gemäß Artikel 164 Absatz 3 bzw. Artikel 166a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung als repräsentativ in dem betreffenden geografischen Gebiet gelten, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für frische Schweinebeine für die Herstellung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.

(2) Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass einer oder mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten, zur Orientierung gedachten Preisindikatoren in Zukunft zu ändern oder aufzuheben sind oder nicht bereitgestellt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, damit der Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Anteil der betreffenden Erzeugnisse nicht verhindert wird, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährdet ist. Bei Handlungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1330
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172 b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22c. Es wird folgender Artikel 172d eingefügt:
	„Artikel 172d (neu)
	Leitlinien von Branchenverbänden und Erzeugervereinigungen im Hinblick auf den Preis von frischen Schweinebeinen für die Erzeugung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe
	(1) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können anerkannte Branchenverbände im Sinne von Artikel 157 der vorliegenden Verordnung und anerkannte Erzeugervereinigungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, sofern diese Verbände oder Vereinigungen im Schweinefleischsektor tätig sind und gemäß Artikel 164 Absatz 3 bzw. Artikel 166a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung als repräsentativ in dem betreffenden geografischen Gebiet gelten, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für frische Schweinebeine für die Herstellung von Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb im Hinblick auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.
	(2) Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale

Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass einer oder mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten, zur Orientierung gedachten Preisindikatoren in Zukunft zu ändern oder aufzuheben sind oder nicht bereitgestellt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, damit der Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Anteil der betreffenden Erzeugnisse nicht verhindert wird, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der genannten Ziele gefährdet ist.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über den Beschluss, und zwar unmittelbar nach seiner Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1331
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 173 – Absatz 1 – Buchstabe ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ca) die Aussetzung, Kürzung und Wiedereinziehung von Unterstützungszahlungen für	ca) die Aussetzung, Kürzung und Wiedereinziehung von Unterstützungszahlungen für

Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 2 bei Nichteinhaltung der Kriterien für die Anerkennung	Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 2 bei Nichteinhaltung der Kriterien für die Anerkennung ***im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Durchführungsbestimmungen, damit eine verhältnismäßige und kohärente Anwendung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet ist;***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden explizite Verweise auf die verhältnismäßige Anwendung und die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen eingeführt, damit eine einheitliche und kohärente Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Mit der Änderung wird auch dazu beigetragen, voneinander abweichende Auslegungen zu vermeiden. Ferner wird das Risiko unverhältnismäßiger administrativer oder finanzieller Belastungen für Erzeugerorganisationen verringert.

Änderungsantrag 1332
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 174 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die Anerkennung;	h) Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die Anerkennung ***im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands;***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird darauf abgezielt, den Rahmen für die Anwendung der Bestimmungen über die Kontrollen und die Identifizierung der Erzeugerorganisationen zu stärken und gleichzeitig ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der administrativen Effizienz und der Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1333
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 174 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) j) Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in allen Mitgliedstaaten, damit unterschiedliche nationale Praktiken und ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Or. en

Begründung

Derzeit werden die Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen von den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt. Dies schafft regulatorische Risiken und Verwaltungsaufwand, was einige Organisationen dazu zwingt, ihren Status aufzugeben. Mit dieser Änderung wird ein Mechanismus für eine einheitliche Auslegung eingeführt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, die Verhandlungsmacht der Erzeuger zu schützen und dafür zu sorgen, dass das Anerkennungssystem attraktiv bleibt.

Änderungsantrag 1334
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 179 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. In Artikel 179 wird folgender Buchstabe d eingefügt:
	„d) Für lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, deren Produktionsverfahren nicht den Produktionsnormen der Union oder gleichwertigen, ordnungsgemäß anerkannten Normen entsprechen, werden keine Einfuhrlizenzen erteilt.“

Or. fr

Änderungsantrag 1335
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 181

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Artikel 181 erhält folgende Fassung:
Artikel 181	***Artikel 181***
Einfuhrpreisregelung für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Wein	Einfuhrpreisregelung für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Wein ***und Spezialzucker***
(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste ***sowie Spezialzucker*** entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex)

der Kommission berechnet worden ist.	und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission berechnet worden ist.
(2) Um die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um vorzusehen, dass die Richtigkeit des angegebene Einfuhrpreises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes zu überprüfen ist, und die Bedingungen festzulegen, gemäß denen eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.	(2) Um die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um vorzusehen, dass die Richtigkeit des angegebene Einfuhrpreises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes zu überprüfen ist, und die Bedingungen festzulegen, gemäß denen eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.
(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Berechnung des pauschalen Einfuhrwertes gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Berechnung des pauschalen Einfuhrwertes gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1336
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	es keine ausreichende Garantie für die Einhaltung von Produktionsmethoden gibt, die den im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Methoden gleichwertig sind, insbesondere was Tierschutzstandards anbelangt.

Or. en

Änderungsantrag 1337
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Zusätzliche Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Einfuhren den Unionsmarkt stören, oder die Auswirkungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.	***Die Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften über Erzeugungs- und Transportmethoden, einschließlich der Tierschutzstandards, gilt ebenso für Unternehmen in Drittländern, soweit dies für aus diesen Drittländern in die Union ausgeführte Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs relevant ist.***
	Die Kommission erlässt gemäß Artikel 147 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels durch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des Absatzes 1.
	Die Kommission bewertet die Gleichwertigkeit der Erzeugungsstandards in Drittländern auf der Grundlage amtlicher Kontrollen, Audits oder eines von der Kommission anerkannten gleichwertigen Zertifizierungssystems. Die Gleichwertigkeit der Erzeugungsbedingungen kann anerkannt werden, wenn das betreffende Drittland nachweist, dass seine Vorschriften und Kontrollsysteme ausreichende Garantien für ein Schutzniveau bieten, das mindestens mit dem in der Union geltenden Schutzniveau vergleichbar ist.
	Die Erzeugungsbedingungen werden danach bewertet, ob die Erzeugungsmethoden ein Schutzniveau gewährleisten, das den Anforderungen des Unionsrechts entspricht, insbesondere hinsichtlich der Tierschutzstandards für Rind- und Kalbfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch,

	Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Streichfette und Geflügelfleisch. Die Gleichwertigkeit der Erzeugungsstandards für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wird anhand von Anforderungen bewertet, die ein Tierschutzniveau gewährleisten, das dem gemäß der Richtlinie 98/58/EG des Rates und den für den betreffenden Sektor geltenden Unionsvorschriften vorgesehenen Schutzniveau gleichwertig ist.

Or. de

Änderungsantrag 1338
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Zusätzliche Einfuhrzölle ***werden nicht erhoben***, wenn ***es unwahrscheinlich ist, dass*** die ***Einfuhren den Unionsmarkt stören***, ***oder*** die ***Auswirkungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden***.	***„Zusätzliche*** Einfuhrzölle ***können erhoben werden***, wenn ***durch zunehmende Einfuhren*** die ***Stabilität der Unionsmärkte gefährdet wird***, ***faire Einkommen für*** die ***Erzeuger untergraben werden oder erhebliche Störungen in anfälligen Agrarsektoren verursacht werden***.***“***

Or. en

Änderungsantrag 1339
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c werden die Produktionsbedingungen anhand der Einhaltung von Produktionsmethoden bewertet, die den in den Rechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Methoden, insbesondere den Tierschutzstandards, für Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Streichfette und Geflügelfleisch gleichwertig sind.
	Die Gleichwertigkeit der Produktionsstandards für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wird anhand der Einhaltung von Anforderungen bewertet, die denen der Richtlinie 98/58/EG des Rates sowie den für den jeweiligen Sektor der Erzeugnisse geltenden Rechtsvorschriften der Union gleichwertig sind. Die Kommission bewertet die Gleichwertigkeit der Produktionsstandards von Drittländern auf der Grundlage amtlicher Kontrollen, Prüfungen oder der Anerkennung eines gleichwertigen Zertifizierungssystems. Sie kann die Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen eines Drittlandes anerkennen, wenn dieses Land nachweist, dass durch seine Vorschriften und Kontrollsysteme ein Schutzniveau gewährleistet wird, das mit dem in der Union geltenden Schutzniveau mindestens vergleichbar ist.“
	Or. en

Änderungsantrag 1340
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„5. Wenn eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs Marktstörungen verursachen oder zu verursachen drohen, muss die Kommission die für diese Erzeugnisse geltenden Einfuhrzölle erhöhen.“

Or. fr

Änderungsantrag 1341
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 182a (neu) Maßnahme für in Regionen in äußerster Randlage erzeugte Zuckerspezialitäten
	Es wird ein Mechanismus zur Stabilisierung des Marktes für in den Regionen in äußerster Randlage erzeugte Zuckerspezialitäten geschaffen, wobei die spezifische strukturbedingte wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen berücksichtigt wird, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird.
	Der Mechanismus beinhaltet die folgenden Elemente:

a) Für jede dem Markt für Zuckerspezialitäten entsprechende Tariflinie wird auf der Grundlage des im Wirtschaftsjahr von Oktober 2023 bis September 2024 festgestellten durchschnittlichen Einfuhrpreises der Union für Zucker ein jährlicher Mindestreferenzpreis festgesetzt:

– für den Code 1701 1490 wird der Preis auf 857 EUR je Tonne festgesetzt;

– für den Code 1701 1390 wird der Preis auf 1 284 EUR je Tonne festgesetzt;

– für den Code 1701 9100 wird der Preis auf 2 199 EUR je Tonne festgesetzt;

– für den Code 1701 9990 wird der Preis auf 994 EUR je Tonne festgesetzt.

Der Referenzpreis wird jährlich aktualisiert, um der Inflation auf der Grundlage des für das Euro-Währungsgebiet geltenden Indexes Rechnung zu tragen;

b) Liegt der CIF-Einfuhrpreis unter dem Referenzpreis, so wird ein variabler Marktstützungszoll erhoben. Dieser Zoll entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis und darf 419 EUR je Tonne nicht überschreiten;

c) Die Zolleingangsstellen für den gesamten Unionsmarkt werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt, die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig sind.

Or. pt

Änderungsantrag 1342
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 182 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25a. Ein neuer Artikel 182a wird eingefügt:
	Maßnahme betreffend Spezialzucker aus Gebieten in äußerster Randlage, in denen Zucker erzeugt wird
	(1) Unter Berücksichtigung der besonderen strukturbedingten wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gebiete in äußerster Randlage, die durch ihre Abgelegenheit, Isoliertheit, geringe Größe, schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen noch verschärft wird, wird ein Mechanismus zur Stabilisierung der Märkte für Spezialzucker aus diesen Gebieten eingeführt.
	(2) Dieser Mechanismus umfasst:
	a) Für jede Tarifposition, die dem Markt für Spezialzucker entspricht, wird ein jährlicher Mindestreferenzpreis festgelegt, der auf dem durchschnittlichen EU-Einfuhrpreis beruht, der im Wirtschaftsjahr Oktober 2023 bis September 2024 für Zucker verzeichnet wurde:
	– für die Nummer 1701 1490 wird der Preis auf 857 EUR pro Tonne festgesetzt,
	– für die Nummer 1701 1390 wird der Preis auf 1 284 EUR pro Tonne festgesetzt,
	– für die Nummer 1701 9100 wird der Preis auf 2 199 EUR pro Tonne festgesetzt,
	– für die Nummer 1701 9990 wird der Preis auf 994 EUR pro Tonne festgesetzt.
	Dieser Preis wird jährlich angepasst, um der Inflation Rechnung zu tragen (Index der Eurozone).
	b) Wenn der CIF-Einfuhrpreis unter dem

Referenzpreis liegt, wird ein variabler Marktstützungszoll angewandt. Dieser Zoll entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis, höchstens jedoch 419 EUR pro Tonne.

c) Die Zolleingangsstellen für den gesamten europäischen Markt werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt, die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig sind.

Or. en

Begründung

Im Rahmen von Artikel 182 wird ein Mechanismus zusätzlicher Einfuhrzölle auf der Grundlage von Auslösungspreisen und -mengen vorgesehen. Dieser Mechanismus ist jedoch ausschließlich für normalen Weißzucker oder Rohzucker konzipiert und beruht auf Parametern, die in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten auf dem Markt für Spezialzucker stehen. Dieser Nischenmarkt, der weniger als 1,5 % des europäischen Marktes für Zucker ausmacht, ist strukturell anders.

Änderungsantrag 1343
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 186 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festgelegt werden, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Zollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem	„a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festgelegt werden, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Zollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem

Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, vorschreiben; diese Bestimmungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;	Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, vorschreiben; diese Bestimmungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor***, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Produktionsmethoden, mit denen ein Tierschutzniveau gewährleistet wird, das dem nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Tierschutzniveau gleichwertig ist,*** sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;**“** ***“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1344
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 186 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
	a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festgelegt werden, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Zollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, vorschreiben; diese Bestimmungen können besondere Vorschriften umfassen, um den

Bedürfnissen und bestehenden Praktiken in einem bestimmten Sektor, insbesondere hinsichtlich der Produktionsmethoden, mit denen ein Schutzniveau gewährleistet wird, das dem nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Schutzniveau, vor allem in Bezug auf Tierschutzstandards, gleichwertig ist, sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;

Or. en

Begründung

In Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe a wird Folgendes hinzugefügt: „insbesondere hinsichtlich der Produktionsmethoden, mit denen ein Schutzniveau gewährleistet wird, das dem nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Schutzniveau, vor allem in Bezug auf Tierschutzstandards, gleichwertig ist“.

Änderungsantrag 1345
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1346
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,***3*** % nicht übersteigt;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,***5*** % nicht übersteigt;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 147 wird es als notwendig erachtet, den Grenzwert für Tetrahydrocannabinol wieder auf 0,5 % festzusetzen.

Änderungsantrag 1347
Charles Goerens, Asger Christensen, Benoit Cassart, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1348
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der	a) Rohhanf des KN-Codes 5302, von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, der einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreitet und aus Samen gezogen wurde, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert ist, oder für den ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der

betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1349
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1350
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer

Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von 0,***3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,3 % nicht übersteigt;	Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von 0,***5*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,3 % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1351
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1352
Charles Goerens, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt;	b) zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 von einer Sorte der Cannabis Sativa L., die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Δ9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 1353
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind,	d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind,

die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt.	die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,***3*** % nicht übersteigt.	d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von 0,3 % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte 0,***5*** % nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1355
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt.	d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1356
Charles Goerens, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***0,3*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit	d) andere Teile der Hanfpflanze des KN-Codes 1211 90 86, die aus einer Sorte der Cannabis Sativa L. erzeugt werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist, die einen Höchstgehalt von ***1*** % Δ9-Tetrahydrocannabinol nicht überschreiten und aus Samen gezogen sind, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/57/EG oder bei Erhaltungssorten im Einklang mit

Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***0,3*** % nicht übersteigt.	Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG zertifiziert sind, oder für die ein Nachweis vorliegt, dass der Tetrahydrocannabinol-Gehalt der betreffenden Sorte ***1*** % nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung zusätzlicher Kontrollanforderungen für eingeführte Hanferzeugnisse zu erlassen, einschließlich Grenzwerten und Überprüfungsmethoden für Schwermetalle, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, mikrobiologische Kontaminanten und andere für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen relevanten Stoffe. Die Anforderungen werden in verhältnismäßiger und nicht diskriminierender Weise angewandt und dadurch werden Bedingungen gewährleistet, die den für die Erzeuger in der EU geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

Or. es

Änderungsantrag 1358
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 190 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Förderung der interoperablen Verwendung elektronischer Bescheinigungen, Rückverfolgbarkeitssysteme und digitaler Instrumente bei Einfuhrkontrollen für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Landwirtschaftsbehörden der Mitgliedstaaten.

Or. es

Änderungsantrag 1359
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 190 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27b. Wenn Einfuhren im Rahmen von Zollpräferenzen oder Zollkontingenten eine ernste Störung in einem sensiblen Agrarsektor verursachen oder zu verursachen drohen, bewertet die Kommission die Lage innerhalb von maximal 15 Tagen.
	In diese Bewertung muss Folgendes einbezogen werden:
	a) Preise, Kosten und Gewinnspannen in der EU,
	b) Volumen, Tempo und zeitliche Konzentration der Einfuhren,

c) Lagerbestände, Produktion und Verbrauch,

d) relevante Unterschiede zwischen den Produktionsbedingungen in der EU und denen im Drittland.

Wird die Störung bestätigt, so ergreift die Kommission unverzüglich verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung, Reduzierung, Staffelung oder vorübergehenden Änderung des betreffenden Kontingents oder der betreffenden Präferenz.

Or. es

Änderungsantrag 1360
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 190 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 190
	Folgender Artikel 190a wird eingefügt:
	„Überprüfung der Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs
	(1) Die Kommission stellt sicher, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um zu überprüfen, ob in der Union in Verkehr gebrachte lebende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die aus Drittländern eingeführt werden, Produktionsbedingungen erfüllen, die den in der Union geltenden Bedingungen gleichwertig sind, insbesondere in Bezug auf Tierschutzstandards.
	(2) Die Kommission legt dem

Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Gleichwertigkeitsanforderungen gemäß Absatz 1 vor, darunter insbesondere

a) Informationen über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse,

b) festgestellte Verstöße gegen die Gleichwertigkeitsanforderungen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Abhilfe zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 1361
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Liegt der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für empfindliche Erzeugnisse, darunter Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch, unter den angepassten Interventions- oder Schwellenpreisen, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 223 Absatz 2 genannten Prüfverfahren automatisch Durchführungsrechtsakte zur vorübergehenden Aussetzung von Zollkontingenten oder Präferenzzöllen für

das betreffende empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnis.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. Artikel 194 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
	„3a) Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen für relevante Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch sowie Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs automatisch ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems in der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse während eines Zeitraums von einem Monat unter 120 % der in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwerte sinkt. Unter denselben Bedingungen wird ein zusätzlicher Zoll auf die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse erhoben, dessen Höhe so berechnet wird, dass die Differenz zwischen dem festgestellten Durchschnittspreis und der Schwelle von 120 % der in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwerte ausgeglichen

wird. Ist die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung automatischer Schutzmaßnahmen. Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Stellt die Kommission nach Ablauf dieses Mindestzeitraums fest, dass die Bedingungen für die Aussetzung nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die betreffende Aussetzung beendet wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1363
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. Artikel 194 wird wie folgt geändert:
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„4a) Für lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, deren Produktionsverfahren nicht den Produktionsnormen der Union oder gleichwertigen, ordnungsgemäß anerkannten Normen entsprechen, werden keine Einfuhrlizenzen erteilt.“

Or. fr

Änderungsantrag 1364
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Artikel 194 wird folgender Absatz eingefügt:
	(3a) „Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen automatisch ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse innerhalb von drei Monaten unter die in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwerte sinkt.
	Ist die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung automatischer Schutzmaßnahmen.
	Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Stellt die Kommission nach Ablauf dieses Mindestzeitraums fest, dass die Bedingungen für die Aussetzung eines bestimmten Meldesystems nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Aussetzung beendet wird.“

Or. en

Änderungsantrag 1365
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	27a. Artikel 194 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„Fällt der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für empfindliche Erzeugnisse, darunter Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch, unter die überarbeiteten Interventions- bzw. Schwellenpreise, so sollte die Kommission automatisch Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 223 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, mit denen die Zollkontingente oder Präferenzzölle vorübergehend ausgesetzt würden.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308)

Änderungsantrag 1366
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Artikel 194 wird folgender Absatz angefügt:
	4a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nicht in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem Unionsmarkt überführt, wenn ihr Einfuhrpreis unter den von der Beobachtungsstelle für die Lebensmittelkette für den betreffenden Sektor festgelegten EU-Referenzproduktionskosten liegt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Bestimmung der geltenden Referenzproduktionskosten sowie der Vorschriften, die erforderlich sind, um die wirksame Anwendung und Kontrolle dieser Bestimmung sicherzustellen.

Or. fr

Begründung

Landwirtschaftliche Einfuhren, die in der EU zu Preisen verkauft werden, die unter den europäischen Produktionskosten liegen, können die Ziele der GAP untergraben und zu unlauterem Wettbewerb führen. Die Verwendung von Referenzproduktionskosten, die von der Beobachtungsstelle für die Lebensmittelkette festgelegt werden, würde gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, die Kohärenz zwischen der Handelspolitik und den landwirtschaftlichen Zielen der Union stärken und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Erzeuger unterstützen.

Änderungsantrag 1367
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Artikel 194 wird folgender Absatz angefügt:

(4b) Liegt der repräsentative Preis eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses unter dem in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwert der Union oder tragen die Einfuhren zu einer schwerwiegenden Marktstörung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe ca bei, so setzt die Kommission für den Zeitraum, der zur Wiederherstellung der Marktstabilität erforderlich ist, die Anwendung von Zollkontingenten, Zollpräferenzregelungen und anderen Handelszugeständnissen für die betreffenden Erzeugnisse aus. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen, des Umfangs und der Dauer der Sanktionen.

Or. fr

Begründung

Landwirtschaftliche Einfuhren, die in der EU zu Preisen verkauft werden, die unter den europäischen Produktionskosten liegen, können die Ziele der GAP untergraben und zu unlauterem Wettbewerb führen. Die Verwendung von Referenzproduktionskosten, die von der Beobachtungsstelle für die Lebensmittelkette festgelegt werden, würde gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, die Kohärenz zwischen der Handelspolitik und den landwirtschaftlichen Zielen der Union stärken und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Erzeuger unterstützen.

Änderungsantrag 1368
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Artikel 194 wird folgender Absatz angefügt:
	(4c) Die Kommission darf keine Handelsabkommen, die Zollzugeständnisse oder Kontingentszugeständnisse für

landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, aushandeln oder ratifizieren, wenn dies dazu führen könnte, dass die Erzeuger in der Union einem Wettbewerb ausgesetzt werden, bei dem Sozial- und Umweltstandards, die den durch das Unionsrecht vorgeschriebenen gleichwertig sind, nicht eingehalten werden, oder dass die Erreichung der in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwerte gefährdet wird.

Or. fr

Begründung

Landwirtschaftliche Einfuhren, die in der EU zu Preisen verkauft werden, die unter den europäischen Produktionskosten liegen, können die Ziele der GAP untergraben und zu unlauterem Wettbewerb führen. Die Verwendung von Referenzproduktionskosten, die von der Beobachtungsstelle für die Lebensmittelkette festgelegt werden, würde gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, die Kohärenz zwischen der Handelspolitik und den landwirtschaftlichen Zielen der Union stärken und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Erzeuger unterstützen.

Änderungsantrag 1369
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 194a (neu) Vorübergehende Aussetzung von Zollkontingenten für sensible Produkte Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen automatisch

ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse unter die in Artikel 7 genannten Referenzschwellenwerte sinkt oder innerhalb von drei Monaten um 20 % oder mehr sinkt oder in kurzer Zeit übermäßige Volumina an konzentrierten Einfuhren festgestellt werden. Ist mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt. Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Sie kann anschließend erst dann widerrufen werden, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts und auf der Grundlage desselben Berichtssystems feststellt, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr erfüllt sind.“

Or. it

Begründung

prodotti agricoli sensibili sono vulnerabili a forti cali di prezzo, spesso conseguenti a forti aumenti nelle importazioni. In periodi di grave tensione sul mercato, il mantenimento dell'accesso ai contingenti tariffari preferenziali può deprimere ulteriormente i prezzi dell'Unione e compromettere la sostenibilità economica degli agricoltori e dei trasformatori di primo livello. Il presente emendamento introduce un meccanismo di salvaguardia oggettivo e trasparente per i contingenti tariffari, basato sui dati del sistema di segnalazione dei prezzi dell'Unione.Obbligando la Commissione ad agire senza indugio mediante un atto di esecuzione una volta raggiunta una soglia di prezzo chiaramente definita, l'emendamento garantisce un'applicazione tempestiva, prevedibile e non discriminatoria delle misure di salvaguardia. La sospensione è strettamente limitata all'apertura o all'assegnazione dei contingenti, preserva i diritti esistenti e si applica per un periodo minimo di dodici mesi per evitare effetti di stop-and-go. Questa misura mirata rafforza la stabilizzazione del mercato pur rimanendo proporzionata e compatibile con gli impegni commerciali dell'Unione.Quando il dumping sanitario e ambientale crea una distorsione insostenibile della concorrenza, minacciando la redditività dei settori agricoli sensibili dell'UE e incoraggiando la "rilocalizzazione delle emissioni di carbonio" o il trasferimento dei nostri impatti ambientali, è necessario porvi rimedio. Questa disposizione garantisce che l'UE attui politiche coerenti di fronte a un possibile "dumping in materia di salute, benessere degli animali e ambiente".

Änderungsantrag 1370
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. Es wird ein Artikel 194a folgendermaßen hinzugefügt:
	Artikel 194a (neu) – Vorübergehende Aussetzung von Zollkontingenten für empfindliche Waren
	Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen automatisch ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse innerhalb von sechs Monaten unter den aktualisierten Referenzschwellenwert oder um 20 % sinkt.
	Ist die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt, reagiert die Kommission unverzüglich im Zuge eines Durchführungsrechtsakts.
	Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Sie kann anschließend nur aufgehoben werden, wenn die Kommission im Wege eines

Durchführungsrechtsakts auf der Grundlage desselben Meldesystems feststellt, dass die Bedingungen für die Aussetzung nicht mehr erfüllt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1371
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Teil III Kapitel V wird folgender Artikel 194a eingefügt:
	„Vorübergehende Aussetzung von Zollkontingenten für anfällige Erzeugnisse
	(1) Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen automatisch ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten unter den aktualisierten Referenzschwellenwert oder um mehr als 20 % sinkt.
	(2) Ist die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt, so reagiert die Kommission unverzüglich im Wege eines

Durchführungsrechtsakts.

(3) Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Sie kann danach nur aufgehoben werden, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts und auf der Grundlage desselben Meldesystems feststellt, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 1372
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. In Teil III Kapitel V wird folgender Artikel 194a eingefügt:
	Artikel 194a
	Sicherung von Zollkontingenten
	(1) Fällt der durchschnittliche EU-Preis eines der in Absatz 2 genannten empfindlichen Erzeugnisse unter den in Artikel 7 genannten aktualisierten Referenzschwellenwert oder sinkt er innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten um 20 % oder mehr, so setzt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich die Eröffnung oder Zuteilung von Präferenzzollkontingenten für die Einfuhr dieses Erzeugnisses aus.
	(2) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch, Eier, Geflügel und Ethylalkohol.
	(3) Die Aussetzung nach Absatz 1 gilt für

einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

Or. pl

Begründung

Massive zollfreie Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern haben den Unionsmarkt für Getreide und Geflügel in den letzten Jahren erheblich destabilisiert. Ein automatischer Mechanismus zur Aussetzung von Präferenzzollkontingenten im Falle eines Preisrückgangs ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der Einkommen polnischer Landwirte und sollte unverzüglich administrativ zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 1373
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 194 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	28a. Artikel 194a (neu) Vorübergehende Aussetzung von Zollkontingenten für anfällige Erzeugnisse
194a (neu)	***(1) Abweichend von den Artikeln 184 bis 194 wird die Eröffnung oder Zuteilung von Zollkontingenten für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen von Präferenzhandelsabkommen automatisch ausgesetzt, wenn der im Rahmen des Preismeldesystems der Union gemeldete durchschnittliche Unionspreis für die betreffenden Erzeugnisse innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten unter den aktualisierten Referenzschwellenwert***

oder um mehr als 20 % sinkt.

Ist die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt, so reagiert die Kommission unverzüglich im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

Die Aussetzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in Kraft. Sie kann danach nur aufgehoben werden, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts und auf der Grundlage desselben Meldesystems feststellt, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr erfüllt sind.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Sensitive agricultural products are vulnerable to sharp price declines. In periods of severe market stress, continued access to preferential tariff quotas can further depress Union prices and undermine the economic sustainability of farmers and first-stage processors. This amendment introduces an objective and transparent safeguard mechanism for tariff quotas, based on data from the Union price reporting scheme. By obliging the Commission to act without delay through an implementing act once a clearly defined price threshold is met, the amendment ensures timely, predictable and non-discriminatory application of safeguards. The suspension is strictly limited to the opening or allocation of quotas, preserves existing rights, and applies for a minimum period of twelve months to avoid stop-and-go effects. This targeted measure strengthens market stabilisation while remaining proportionate and compatible with the Union's trade commitments. When health and environmental dumping create unsustainable distortion of competition, threatening the viability of EU sensitive agricultural sectors and encouraging "carbon leakage" or the relocation of our environmental impacts, it must be corrected. This provision ensures that the EU implements consistent policies in the face of possible "health, animal welfare and environmental dumping".

Änderungsantrag 1374
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 195 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Um eine Umgehung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder der aktiven Veredelung zu verhindern, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um das Verfahren dauerhaft an die Besonderheiten der in Artikel 1.2 aufgeführten Sektoren anzupassen, indem sie die Übertragbarkeit von Einfuhrlizenzen beschränkt oder verbietet, die Geltungsdauer der Lizenzen verkürzt oder andere Maßnahmen zur Änderung der Verwaltung des Verfahrens erlässt.

Or. fr

Änderungsantrag 1375
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Lieferaufträge, die im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben werden, im Wege von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen mit Ursprung in der Union abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1376
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	27a. Artikel 210b wird wie folgt eingeleitet:
	„Artikel 210b
	Regelungen zur Produktionsbeschränkung im Sinne der Nachhaltigkeit
	(1) Ein Mitgliedstaat kann bzw. mehrere Mitgliedstaaten können eine Regelung zur Beschränkung einer bestimmten Produktion in seinem bzw. ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon einführen, um ein oder mehrere Nachhaltigkeitsziele, insbesondere in den Bereichen Schutz der natürlichen Ressourcen, Bekämpfung des Klimawandels oder Tierschutz, zu erreichen.
	(2) Eine Regelung zur Produktionsbeschränkung zielt darauf ab, das Wachstum einer Produktion in einem bestimmten Gebiet zu verringern, zu erhalten oder zu begrenzen. Es beruht auf einem System von Erzeugungsquoten, deren Zahl jedes Jahr von dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, die es anwenden, angepasst werden kann.
	(3) Bei der Einführung der Regelung werden die Produktionsquoten den Erzeugern auf der Grundlage des in einem bestimmten Jahr beobachteten Produktionsniveaus oder des Durchschnitts mehrerer Jahre zugeteilt. Der Mitgliedstaat kann bzw. die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob er bzw. sie die Produktionsrechte zwischen den Erzeugern frei übertragbar macht bzw. machen.
	(4) Der Mitgliedstaat verwaltet bzw. die

Mitgliedstaaten verwalteten eine Reserve von Produktionsrechten, verwalten eine Reserve an Produktionsrechten, die durch Produktionsrechte im Falle einer Einstellung der Tätigkeit oder durch eine Abgabe auf die Übertragung von Rechten gespeist wird, je nachdem, ob die Produktionsrechte zwischen Erzeugern übertragbar sind oder nicht. Die in die Reserve eingestellten Produktionsrechte werden entweder annulliert oder unentgeltlich an als vorrangig eingestufte Erzeuger, insbesondere Junglandwirte, oder entsprechend dem Nachhaltigkeitsgrad der Produktionsmethoden neu verteilt. Im Falle einer Produktionsbegrenzungsregelung, die darauf abzielt, das Wachstum einer bestimmten Produktion zu verringern, können zusätzliche Produktionsrechte geschaffen und über die Reserve verteilt werden.

(5) Der oder die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, eine Produktionsbegrenzungsregelung einzuführen, legen der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung vor. In dieser Mitteilung begründen die Mitgliedstaaten die Geeignetheit der Maßnahme, ihre Ziele und ihre wichtigsten Mechanismen. Alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bewertungsbericht über die Regelung.

Or. fr

Begründung

Produktionsquoten sind wirksame Instrumente zur Regulierung des Produktionsvolumens und zur Begrenzung der Konzentration und geografischen Spezialisierung der Gebiete. Diese Instrumente sind deutlich wirksamer als andere Instrumente wie HTA, die die Produktionskosten in die Höhe treiben, Verwaltungsaufwand verursachen und Druck auf alle Hersteller ausüben, da sie alle einer Produktionsverringerung ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 1377
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr gewähren.	Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr ***den Zuckerfabriken*** gewähren***, die sich verpflichten, die Beihilfe ganz oder teilweise über einen höheren Ankaufspreis für Zuckerrohr an die Zuckerrohrerzeuger weiterzugeben.*** ***Diese Unterstützung ergänzt die im Rahmen des POSEI-Programms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates finanzierten Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung.***

Or. fr

Änderungsantrag 1378
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr gewähren.	Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr gewähren. ***Diese Beihilfe ergänzt die im Rahmen des POSEI-Programms gemäß der***

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates finanzierten Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung.

Or. pt

Änderungsantrag 1379
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr gewähren.	Frankreich kann für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr gewähren. ***Frankreich stellt durch geeignete Umverteilungsmechanismen sicher, dass diese Unterstützung in erster Linie kleinen und mittleren Zuckerrohrerzeugern zugutekommt.***

Or. fr

Begründung

Bei der Unterstützung der Zuckerrohrerzeugung in den französischen Gebieten in äußerster Randlage sollte der Anfälligkeit kleiner und mittlerer Erzeuger besser Rechnung getragen werden. Umverteilungsmechanismen wie differenzierte Beihilfen oder Obergrenzen für Zahlungen würden eine gerechtere Verteilung öffentlicher Mittel ermöglichen, den Generationswechsel unterstützen und das territoriale Gleichgewicht des Sektors wahren.

Änderungsantrag 1380
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214b – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Unterstützung ergänzt die im Rahmen des POSEI-Programms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates finanzierten Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1381
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frankreich teilt der Kommission binnen 30 Tagen nach Ende jedes Wirtschaftsjahres mit, welcher Beihilfebetrag tatsächlich gewährt wurde.**“**	Frankreich teilt der Kommission binnen 30 Tagen nach Ende jedes Wirtschaftsjahres mit, welcher Beihilfebetrag tatsächlich gewährt wurde***, und legt die Daten vor, anhand deren sich objektiv nachweisen lässt, dass die Beihilfe ganz oder teilweise an die Zuckerrohrproduzenten weitergeleitet wurde***.

Or. fr

Änderungsantrag 1382
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 217

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 217 wird aufgehoben.	***entfällt***

Or. ro

Begründung

Die Beibehaltung von Artikel 217 ist notwendig, um es den Mitgliedstaaten zu gestatten, nationale Mittel als Ergänzung des EU-Programms für Schulen bereitzustellen.

Änderungsantrag 1383
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 217

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 217 wird aufgehoben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag betreffend die Wiedereinführung von Artikel 217 wird der derzeitige Rahmen des EU-Programms für Schulen beibehalten.

Änderungsantrag 1384
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. Artikel 219 erhält folgende Fassung:
Artikel 219	***„Artikel*** 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der ***betreffende*** Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend ***oder unpassend*** sind.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später

Maßnahmen gegen Marktstörungen

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend sind.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später

umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.	umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.
Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden***, oder diese Maßnahmen können eine vorübergehende freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung darstellen, insbesondere im Falle eines Überangebots***.	Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1385
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 213, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Antrags die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Gespräch und der Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227, mit denen die in Artikel 213 vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse gewährt werden.

(1b) Gibt es Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende schwerwiegende Marktstörung, so haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Marktindikatoren, einschließlich der geänderten Preisschwellenwerte, das Recht, um ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ersuchen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Antrags stattfindet. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Gespräch und der Bewertung erlässt die Kommission als Präventivmaßnahme gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227, um die in Artikel 213 vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse zu gewähren, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Marktstörung festgestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1386
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30a. Artikel 219 wird wie folgt geändert:
(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten	***„ (1)*** Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten

oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der ***betreffende*** Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder ***unpassend*** sind.

oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder ***unangemessen*** sind***, um wirksam zu reagieren. Die Unionsunterstützung wird über das einheitliche Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der EU-Fazilität bereitgestellt***.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später

umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.**“**

Or. en

(Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1387
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 219 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Um effizient und wirksam ***gegen*** drohende Marktstörungen ***vorzugehen***, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die	***(1)*** Um effizient und wirksam ***auf*** drohende Marktstörungen ***zu reagieren***, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die

Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ***offenbar*** unzureichend oder unpassend sind.	Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung unzureichend oder unpassend sind. ***Die Unionsunterstützung wird über das in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX zur Schaffung des EU-Instruments genannte einheitliche Sicherheitsnetz bereitgestellt. 29***

Or. it

Justification

Bei schwerwiegenden Marktstörungen muss die Kommission in der Lage sein, rasch und wirksam zu reagieren. Die Anforderung einer vorherigen Bewertung der Angemessenheit aller anderen im Rahmen der Verordnung verfügbaren Maßnahmen sollte nicht Interventionen verzögern und zu Rechtsunsicherheit führen, insbesondere in sich rasch entwickelnden Marktsituationen, in denen frühzeitiges Handeln unerlässlich ist, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern.

Änderungsantrag 1388
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. In Artikel 219 Absatz 1 erhält Unterabsatz 4 folgende Fassung:
	Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder

geändert werden oder Anpassungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Diese Maßnahmen können auch in Form einer befristeten Regelung zur freiwilligen oder obligatorischen Verringerung der Erzeugung erfolgen, um einer bestehenden Überproduktion beizukommen, wie beispielsweise ein Förderprogramm zur Reduzierung der Milchproduktion und ein Programm zur endgültigen Rodung von Rebflächen. Maßnahmen zur Verringerung der Produktionsmengen sollten vorrangig auf die größten Erzeuger ausgerichtet sein und die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe schützen, um möglichst viele Betriebe in der EU zu erhalten.

Lassen sich die Preisschwankungen auf einem landwirtschaftlichen Markt nicht durch die Entwicklung des physischen Angebots und der physischen Nachfrage erklären und können sie auf spekulative Positionen auf den Derivatemärkten für landwirtschaftliche Rohstoffe zurückzuführen sein, so erlässt die Kommission im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) festgelegten Regelungen zur Begrenzung der Positionen im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte Maßnahmen zur Begrenzung der Positionen, die von nichtgewerblichen Finanzakteuren auf diesen Märkten gehalten werden.

Or. fr

Begründung

Les crises liées à une surproduction structurelle ne peuvent pas toujours être résolues par des réductions volontaires de production. La Commission devrait pouvoir instaurer des réductions temporaires obligatoires en cas de crise, en répartissant l'effort prioritairement sur les plus grands producteurs afin de protéger les petites exploitations et de rétablir plus efficacement l'équilibre du marché. La volatilité excessive des prix agricoles est aggravée par la financiarisation des marchés de matières premières et la spéculation. Un pouvoir d'intervention explicite sur les positions spéculatives complète les outils de régulation déjà

prévus par le présent règlement.

Änderungsantrag 1389
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. In Artikel 219 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:
	Liegen objektive Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Störung vor, kann die Kommission vorbeugende Maßnahmen ergreifen, ohne abzuwarten, bis der Schaden vollständig eingetreten ist.
	Wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten förmlich eine Bewertung beantragen, analysiert die Kommission die Lage und konsultiert die Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Tagen.
	Vor der Finanzierung einer freiwilligen Verringerung der Erzeugung stellt die Kommission fest, ob die Störung hauptsächlich auf eine Zunahme der Einfuhren oder Handelszugeständnisse zurückzuführen ist. In diesem Fall wird handelspolitischen Schutzmaßnahmen Vorrang eingeräumt.
	Die Unterstützung der EU wird aus dem europäischen Sicherheitsnetz für Krisen in der Landwirtschaft finanziert.

Or. es

Änderungsantrag 1390
Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein strukturierter Mechanismus eingeführt, in dessen Rahmen es möglich ist, dass mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel beantragen können. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass den Bedenken, die von einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geteilt werden, auf Unionsebene Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird verhindert, dass vereinzelte nationale Marktverzerrungen automatisch zu Interventionen auf dem europäischen Markt führen.

Änderungsantrag 1391
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 219 Maßnahmen gegen Marktstörungen	***30a.*** Artikel 219 Maßnahmen gegen Marktstörungen
(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder	(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder

gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben***, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser*** Verordnung ***offenbar unzureichend sind***.

gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben***. Die Unionsunterstützung wird im Rahmen des in Artikel 32 der*** Verordnung ***(EU) XXX/XXX zur Einrichtung des Unionsverfahrens genannten einheitlichen Sicherheitsnetzes bereitgestellt***.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere

Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.	Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1392
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. Sollte eine schwerwiegende Marktstörung auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen um ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ersuchen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

Begründung

Im Wege dieser Änderung wird ein strukturiertes Gespräch bei schwerwiegenden Marktstörungen vorgesehen. Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre ermöglicht eine objektivere Bewertung außergewöhnlicher Marktentwicklungen und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Mechanismus nicht allein durch kurzfristige Schwankungen ausgelöst wird.

Änderungsantrag 1393
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30a. In Artikel ***219 wird folgender Absatz 2a eingefügt:***
Artikel ***219***	***„Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei der Kommission einen offiziellen Antrag stellen, um zu erwirken, dass geprüft wird, ob der Erlass eines delegierten Rechtsaktes gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderlich ist. Nach Eingang eines solchen Antrags verfügt die Kommission über eine Frist von fünfzehn Tagen, um die Lage zu bewerten und Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Ergebnisse ihrer Bewertung aufzunehmen. Gelangt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung und dieser Gespräche zu der Auffassung, dass die Gründe für den Erlass eines delegierten Rechtsaktes gemäß Absatz 1 vorliegen, so erlässt sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dieser Bewertung und den Gesprächen einen entsprechenden delegierten Rechtsakt.“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1394
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. In Titel V Kapitel I Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:
	Artikel 219a
	Sektorspezifische Kontrollen und Leitlinien für das Krisenmanagement
	(1) Die Kommission führt regelmäßige Kontrollen der Lage in den verschiedenen Agrarsektoren durch, um das Risiko von Marktstörungen frühzeitig zu erkennen.
	(2) Die Kommission erlässt mindestens alle drei Jahre Leitlinien für das Krisenmanagement, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen das mit der NRP-Verordnung eingerichtete Sicherheitsnetz zugunsten der in Artikel 219 vorgesehenen Maßnahmen aktiviert werden kann.

Or. pl

Änderungsantrag 1395
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. Artikel 220 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Artikel 220	***„Artikel*** 220
Maßnahmen betreffend Tierseuchen und ***Pflanzenschädlinge und*** den Vertrauensverlust der Verbraucher ***durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit***, ***der Tier- und der***	Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher ***infolge von Risiken für die menschliche***, ***tierische oder pflanzliche Gesundheit***

Pflanzengesundheit

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ***oder der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen*** ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1396
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 221, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Antrags die Lage und setzt Gespräche mit den Mitgliedstaaten an. Innerhalb eines

begrenzten Zeitraums nach den Gesprächen und der Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 223 Absatz 3, um die Durchführung der Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 221 mit Blick auf die betreffenden Erzeugnisse zu ermöglichen.

(1b) Gibt es Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende schwerwiegende Marktstörung, so haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Marktindikatoren, einschließlich der geänderten Preisschwellenwerte, das Recht, um ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ersuchen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Ersuchens stattfinden muss. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Gespräch und der Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 223 Absatz 3 als Präventivmaßnahme, um die Durchführung der Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 221 für die betreffenden Erzeugnisse zu ermöglichen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Marktstörung festgestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1397
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. Artikel 220 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:	***„(2)*** Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:
-a) Obst und Gemüse,	
a) Rindfleisch***,***	a) Rindfleisch***;***
b) Milch und Milcherzeugnisse;	b) Milch und Milcherzeugnisse;
c) Schweinefleisch;	c) Schweinefleisch;
d) Schaf- und Ziegenfleisch;	d) Schaf- und Ziegenfleisch;
e) Eier***,***	e) Eier***;***
f) Geflügelfleisch.	f) Geflügelfleisch.
Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse in den Unterabsätzen 1 und 2 zu erweitern.	Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse in den Unterabsätzen 1 und 2 zu erweitern.***“***

Or. en

Änderungsantrag 1398
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur ***getroffen*** werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung ***oder für die Überwachung, Bekämpfung und Tilgung oder Eindämmung der Schädlinge*** notwendigen gesundheits-***, veterinär- oder pflanzenschutzrechtlichen*** Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.	(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur ***erlassen*** werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen gesundheits- ***und veterinärrechtlichen*** Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. ba) schwerwiegende Störungen des Handels oder des Marktes, die direkt oder indirekt auf das Auftreten, die Ausbreitung oder das Risiko der Ausbreitung einer Tierseuche zurückzuführen sind, einschließlich eines erheblichen Verlusts des Vertrauens der Käufer oder Verbraucher;
	bb) schwerwiegende Störungen, die durch einen Gesundheitsalarm oder einen allgemeinen Vertrauensverlust im Zusammenhang mit der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen verursacht werden, sofern ihre wirtschaftlichen Auswirkungen objektiv und überprüfbar sind, unabhängig davon,

ob das ursprüngliche Risiko später bestätigt wird

Or. es

Änderungsantrag 1400
Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30c. Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein strukturierter Mechanismus eingeführt, in dessen Rahmen es möglich ist, dass mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel beantragen können. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass den Bedenken, die von einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geteilt werden, auf Unionsebene Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird verhindert, dass vereinzelte nationale Marktverzerrungen automatisch zu Interventionen auf dem europäischen Markt führen.

Änderungsantrag 1401
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30d. Sollte eine schwerwiegende Marktstörung auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

Begründung

Im Wege dieser Änderung wird ein strukturiertes Gespräch bei schwerwiegenden Marktstörungen vorgesehen. Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre ermöglicht eine objektivere Bewertung außergewöhnlicher Marktentwicklungen und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Mechanismus nicht allein durch kurzfristige Schwankungen ausgelöst wird.

Änderungsantrag 1402
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 220 wird wie folgt geändert:
(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:	„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:
a) Rindfleisch**,**	a) Rindfleisch***;***
b) Milch und Milcherzeugnisse;	***aa) Obst und Gemüse;***
c) Schweinefleisch;	b) Milch und Milcherzeugnisse;
d) Schaf- und Ziegenfleisch;	c) Schweinefleisch;
e) Eier**,**	d) Schaf- und Ziegenfleisch;

f) Geflügelfleisch.	e) Eier***;***
	f) Geflügelfleisch***;***
	fa) Kartoffeln;
	fb) Zuckerrüben.“

Or. en

(1308/2013)

Änderungsantrag 1403
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 220, so ist die Kommission verpflichtet, die Situation innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag zu bewerten und ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten anzusetzen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1404
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 – Absatz 1 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1b) Sollten schwerwiegende

Marktstörungen auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1405
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	29a. Artikel 220a (neu) Maßnahmen in Bezug auf Gefährdungen der Pflanzengesundheit und akute Krisen im Bereich der Pflanzengesundheit
Artikel 220a (neu)	***(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Sektor erlassen, um schweren Schäden Rechnung zu tragen, die auf Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zurückzuführen sind, die die Kulturpflanzen stark beeinträchtigen. In diesen Durchführungsrechtsakten ist eine Schadensausgleich für Landwirte vorzusehen.***
	(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können für sämtliche Ackerbausektoren gelten. Die Unterstützung durch die Union erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) XXX/XXX

zur Einrichtung des Europäischen Wettbewerbsfonds (ECF), um die betroffenen Sektoren dabei zu unterstützen, derartige Krisen zu bewältigen und in Zukunft zu verhindern.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1406
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. In Teil IV Kapitel I Abschnitt 2 wird folgender Artikel 220a eingefügt:
	„Maßnahmen in Bezug auf Gefährdungen der Pflanzengesundheit und akute Krisen im Bereich der Pflanzengesundheit
	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Sektor erlassen, um schweren Schäden Rechnung zu tragen, die auf Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zurückzuführen sind, die die Kulturpflanzen stark beeinträchtigen. In diesen Durchführungsrechtsakten ist eine Schadensausgleich für Landwirte vorzusehen.
	(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können für sämtliche Ackerbausektoren gelten. Die Unterstützung durch die Union erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des Europäischen

Wettbewerbsfonds (ECF), um die betroffenen Sektoren dabei zu unterstützen, derartige Krisen zu bewältigen und in Zukunft zu verhindern.“

Or. en

Änderungsantrag 1407
Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 221 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30e. Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein strukturierter Mechanismus eingeführt, in dessen Rahmen es möglich ist, dass mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel beantragen können. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass den Bedenken, die von einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geteilt werden, auf Unionsebene Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird verhindert, dass vereinzelte nationale Marktverzerrungen automatisch zu Interventionen auf dem europäischen Markt führen.

Änderungsantrag 1408
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 221 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30f. Sollte eine schwerwiegende Marktstörung auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

Begründung

Im Wege dieser Änderung wird ein strukturiertes Gespräch bei schwerwiegenden Marktstörungen vorgesehen. Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre ermöglicht eine objektivere Bewertung außergewöhnlicher Marktentwicklungen und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Mechanismus nicht allein durch kurzfristige Schwankungen ausgelöst wird.

Änderungsantrag 1409
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 221 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 221, so ist die Kommission verpflichtet, die Situation innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag zu bewerten und ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten anzusetzen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1410
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 221 – Absatz 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2b) Sollten schwerwiegende Marktstörungen auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1411
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. Artikel 222 erhält folgende Fassung:
(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und	(1) Während ***Zeiträumen, in denen die Gefahr*** schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten ***besteht,*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101

Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder ***anerkannten*** Erzeugerorganisationen, ***anerkannten*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und ***anerkannten Branchenverbänden*** in ***allen*** in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ***unterminieren***, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:	Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, ***auf Primärverarbeitungsbetriebe,*** Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder ***anerkannte*** Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von ***anerkannten*** Erzeugerorganisationen und ***anerkannte Branchenverbände sowie Vereinigungen von Primärverarbeitungsbetrieben*** in ***einem der*** in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ***beeinträchtigen***, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;	a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
b) Umwandlung und ***Verarbeitung;***	***b) Verarbeitung*** und ***Umsetzung***
c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;	***c)*** Lagerung durch private Marktteilnehmer;
d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;	***d)*** gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;	e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
f) gemeinsamer Einkauf von ***Betriebsmitteln***, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von ***Betriebsmitteln***, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;	***f)*** gemeinsamer Einkauf von ***Produktionsmitteln***, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von ***Produktionsmitteln***,
	g) die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.	h) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission ***gibt*** in ***Durchführungsrechtsakten den materiellen*** und ***geografischen*** Anwendungsbereich ***dieser*** Ausnahmeregelung ***und*** vorbehaltlich des Absatzes ***3*** deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	***Wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß Artikel 127 (neu) dieser Verordnung erlässt, kann sie beschließen, den betroffenen Mitgliedstaaten die in Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des Europäischen Fonds genannte Unterstützung der Union zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel unverzüglich bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen*** und ***Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind. Die Kommission gibt im Zuge von Durchführungsrechtsakten den*** Anwendungsbereich ***der*** Ausnahmeregelung ***von Unterabsatz 1,*** vorbehaltlich des Absatzes ***3 dieses Artikels,*** deren Geltungszeitraum ***und gegebenenfalls den Betrag der dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 zugewiesenen Agrarreserve*** an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1412
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Während schwerer*** Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die ***bewirken***, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und	***Artikel 222 wird wie folgt geändert: (1) In Zeiten, in denen schwere*** Ungleichgewichte auf den Märkten ***drohen,*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die ***bezwecken***, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und

Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen ***dieser*** Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
b) Umwandlung und Verarbeitung;
c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen ***solcher*** Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;

b) Umwandlung und Verarbeitung;

c) Lagerung durch private Marktteilnehmer; ***d)*** gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;

e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;

f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln,

g) die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;

h) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c wird einem Betriebsinhaber eine Unterstützung in Höhe von 80 % der Lagerhaltungskosten und ein finanzieller Anreiz zur Vergütung der Lagerverwaltungskosten gewährt. Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1

	des vorliegenden Artikels und Artikel 127 (neu) der vorliegenden Verordnung, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Sicherheit der Landwirtschaft gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.
Die Kommission ***gibt in Durchführungsrechtsakten*** den ***materiellen*** und ***geografischen*** Anwendungsbereich ***dieser*** Ausnahmeregelung ***und*** vorbehaltlich des Absatzes ***3*** deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den*** Anwendungsbereich ***der*** Ausnahmeregelung ***gemäß Unterabsatz 1,*** vorbehaltlich des Absatzes ***3 dieses Artikels,*** deren Geltungszeitraum ***und gegebenenfalls den Betrag der dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 zugewiesenen Agrarreserve*** an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. it

Begründung

Der EU-Zuckermarkt ist durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet, insbesondere seit dem Auslaufen des Quotensystems im Jahr 2017. Zur Stabilisierung des Marktes sollte ein Marktinstrument in Form einer öffentlichen Intervention vorgesehen werden. Die Durchführung der Beihilfen für die private Lagerhaltung hat sich insbesondere aufgrund der Saisonabhängigkeit der Rübenzuckererzeugung als schwierig erwiesen. Daher sollte Zucker in die öffentliche Intervention einbezogen werden.

Änderungsantrag 1413
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV (1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV ***nicht*** auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder ***Vereinigungen dieser*** Erzeugervereinigungen oder anerkannten ***Erzeugerorganisationen***, ***anerkannten Vereinigungen*** von ***Erzeugerorganisationen*** und ***anerkannten Branchenverbänden*** in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren ***anzuwenden ist***, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ***unterminieren***, ***strikt*** darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:	***28a.*** „Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV (1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten ***und bei Gefahr des Auftretens solcher Ungleichgewichte*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf Vereinbarungen und Beschlüsse von ***Landwirten,*** landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder ***Zusammenschlüssen solcher*** Erzeugervereinigungen oder anerkannten ***Branchenverbänden***, ***Organisationen*** von ***Erstverarbeitern*** und ***deren Zusammenschlüssen*** in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren ***keine Anwendung findet***, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ***beeinträchtigen***, ***ausschließlich*** darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;	a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
b) Umwandlung und Verarbeitung;	b) Umwandlung und Verarbeitung;
c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;	c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;	d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;	e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;	f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
g) vorläufige Planung der Produktion,	g) vorläufige Planung der Produktion,

wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.	wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.
Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an.	Die ***gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen können aus der Agrarreserve oder aus dem mit der NRP-Verordnung eingerichteten Sicherheitsnetz finanziell unterstützt werden.***
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	Die Kommission gibt in den Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich von Absatz 3 deren Geltungszeitraum an.
(2) Absatz 1 ***gilt*** nur dann, wenn die Kommission bereits eine der Maßnahmen nach diesem Kapitel erlassen hat, soweit Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft wurden oder soweit eine Beihilfe für die private Lagerhaltung nach Teil II Titel I Kapitel I gewährt wurde.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.
(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.	(2) Absatz 1 ***findet*** nur dann ***Anwendung***, wenn die Kommission bereits eine der Maßnahmen nach diesem Kapitel erlassen hat, soweit Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft wurden oder soweit eine Beihilfe für die private Lagerhaltung nach Teil II Titel I Kapitel I gewährt wurde.
Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.
	Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Sofern zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein entsprechendes Ersuchen übermitteln, nimmt die Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens eine Bewertung der Marktlage vor.

“

Or. pl

(32013R1308)

Änderungsantrag 1414
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30c. Artikel 222 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Artikel 222	***„Artikel*** 222
Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV	Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV
(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von ***landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben***, ***Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen***, ***anerkannten*** Vereinigungen ***von Erzeugerorganisationen*** und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des	(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten ***oder bei drohenden schwerwiegenden Ungleichgewichten auf den Märkten*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von ***anerkannten Erzeugerorganisationen***, ***Erstverarbeitungsbetrieben***, ***ihren*** Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu

Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:	stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;	a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
b) Umwandlung und Verarbeitung;	b) Umwandlung und Verarbeitung;
c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;	c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;	d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;	e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;	f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird. Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird. Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1415
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30b. Artikel 222 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:	„ (1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;	a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
b) Umwandlung und Verarbeitung;	***(aa) Herabstufung überschüssiger ökologischer/biologischer Erzeugnisse für konventionelle Märkte;***
c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;	b) Umwandlung und Verarbeitung;
d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;	c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;	d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um	e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;

die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;	
g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.	f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen; ***g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1416
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Während schwerer Ungleichgewichte ***auf den Märkten*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, ***die bewirken, dass*** Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von ***landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben***, ***Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder*** Vereinigungen ***dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten*** Erzeugerorganisationen, ***anerkannten*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und ***anerkannten*** Branchenverbänden ***in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist***, ***sofern diese***	***30c.*** Während schwerer Ungleichgewichte ***oder bei nachweislicher Gefahr eines schweren Ungleichgewichts*** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, ***mit denen*** Artikel 101 Absatz 1 AEUV ***für*** nicht ***anwendbar erklärt wird*** auf ***befristete*** Vereinbarungen und Beschlüsse von ***Landwirten***, ***Erstverarbeitern,*** Vereinigungen***, Genossenschaften,*** Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden***.***

Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

Die Maßnahmen können für alle Agrarsektoren gelten und zielen ausschließlich auf die Stabilisierung der Märkte, die Verhinderung schwerer Verluste oder die Koordinierung verhältnismäßiger kollektiver Maßnahmen ab.

Die Kommission konsultiert vorab die Erzeuger und legt die Dauer, die Kontrollen und die Bedingungen für den Ausstieg fest.

Or. es

Änderungsantrag 1417
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei der Kommission einen offiziellen Antrag stellen, um zu erwirken, dass geprüft wird, ob der Erlass eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderlich ist. Nach Eingang eines solchen Antrags verfügt die Kommission über eine Frist von fünfzehn Tagen, um die Lage zu bewerten und Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Ergebnisse ihrer Bewertung aufzunehmen. Gelangt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung und dieser Gespräche zu der Auffassung, dass die Gründe für den Erlass eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1

vorliegen, so erlässt sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Bewertung und den Gesprächen einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30c. In Artikel 222 wird folgender Wortlaut eingefügt:
	„(2a) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 222, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Antrags die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Gespräch und der Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 223 Absatz 2, mit denen festgelegt wird, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf die in Artikel 222 genannten Vereinbarungen und Beschlüsse für die betreffenden Erzeugnisse keine Anwendung findet.
	(2b) Gibt es Hinweise auf eine künftige schwerwiegende Marktstörung, so haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Marktindikatoren, einschließlich der geänderten Preisschwellenwerte, das Recht, um ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ersuchen, das

innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Antrags stattfindet. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Gespräch und der Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 223 Absatz 2 als Präventivmaßnahme, im Rahmen derer festgelegt wird, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf die in Artikel 222 genannten Vereinbarungen und Beschlüsse für die betreffenden Erzeugnisse keine Anwendung findet, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Marktstörung festgestellt worden ist.“

Or. en

Änderungsantrag 1419
Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30g. Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag die Situation und setzt ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten an.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein strukturierter Mechanismus eingeführt, in dessen Rahmen es möglich ist, dass mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel beantragen können. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass den Bedenken, die von einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geteilt werden, auf Unionsebene Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird verhindert, dass vereinzelte nationale Marktverzerrungen automatisch zu Interventionen auf dem europäischen Markt

führen.

Änderungsantrag 1420
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30h. Sollte eine schwerwiegende Marktstörung auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen um ein Gespräch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ersuchen, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag stattfinden muss.

Or. en

Begründung

Im Wege dieser Änderung wird ein strukturiertes Gespräch bei schwerwiegenden Marktstörungen vorgesehen. Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise der vorangegangenen fünf Jahre ermöglicht eine objektivere Bewertung außergewöhnlicher Marktentwicklungen und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass der Mechanismus nicht allein durch kurzfristige Schwankungen ausgelöst wird.

Änderungsantrag 1421
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Beantragen mindestens zehn

Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen gemäß Artikel 222, so ist die Kommission verpflichtet, die Situation innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Antrag zu bewerten und ein Gespräch mit den Mitgliedstaaten anzusetzen.

Or. en

(1308/2013)